



Andertter Theil /

Der peinlichen Landgerichts = Ordnung
des Erb. Herzogthums Oesterreich
vnter der Ennsz.

Von denen Landgerichtsmässi-
gen Fällen insorderheit.

Der Neun und Fünffzigste Articul.
Von der Gottslästerung.

WER GOTZ den Allmächtigen / **MARIAM**
die allerreineste Jungfrau / oder andere Heiligen
GOTTES / schmählich lästert / auch mit Worten /
oder Thaten **GOTT** etwas zuemesset / so sich nicht
gebührt / oder hingegen **GOTT** etwas benimmt /
oder abbricht / so ihme zuerthehet : Ingleichen auch
derjenige / der die Gottslästerung anhört / vnd den / der also **GOTT**
lästert (da es seiner Ehr / Leibs vnd Lebens Gefahr halber seyn kan)
nicht davon abmahnet / sondern durch sein Anwesen gleichsam darenin
williget :

Oder aber dasselb / wann der Gottslästerer über die beschehene
Abmahnung / davon noch nicht abstehen wolte / gefährlicher weiß ver-
halten / vnd nicht anzeigen wurde :

Nicht weniger auch / wer bey denen H. Sacramenten / Wun-
den / Creuz vnd Leyden vnser Erlösers fürsächlich vnd wolbedächt-
lich fluecht / der ist Landgerichtlich zu straffen.

Ben

Bei dem gemainen Fluechen vnd Schwören aber/so mehr auß einer bösen Gewonheit/ als Vorsatz herfließet/ ist jedes Orths Obrigkeit die Straff fürzunehmen befuegt/ vnd schuldig.

§ 1. Und demnach ein jeder auß Christlichen Eysen/ Gottes Ehr zu retten schuldig ist: Als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzeig: oder Anklagen warten/ sondern vor sich selbst allen möglichen Fleiß anwenden/ die Gottslästerer zu erkundigen/ vnd zu den gesetzten Straffen zu bringen.

§ 2. Die Anzeigungen zu dem erkundigen/ seynd vngesährlich dise.

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich/ wann die gemeine Sag herumb gehet.

Andertens/ wann die Person ohne das derentwegen verdächtigt/ vnd dessen etwo vorhero schon berüchtigt vnd bezüchtigt worden ist.

Drittens/ wann sie sonst ein Gott-vnd ruechloses Leben führet.

Vierdtens/ dem Fressen/ Sauffen vnd Spillen/ wie auch dem Zorn/ Neyd/ vnd böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünfftens/ selten/ oder nie in die Kirchen kombt.

Sechstens/ von den Haußgenossen/ oder Nachtbahren derentwegen angeben.

Sibendens/ oder auch von bestellten Aufstechern/ verrathen wird. Die Juden seynd in der Gottslästerung absonderlich verdächtig.

Inquisition, oder Nachforschung.

§ 3. Und ist hiebey zu wissen/ daß man in disem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung/ so sonst in Nachforschungen gewöhnlich/ in acht nemmen/ sondern so guet man nur kan/ nachforschen/ auch gemainen/ vnd in gleichem Laster ergriffenen Personen (außgenommen es wäre ein Feind) glauben darff.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann sich nun eine/ oder mehr der obgemelten Anzeigungen würcklich erfinden/ vilmehr wann einer in frischer That ergriffen/ oder von jemanden so die Gottslästerung gehört/ angezeigt worden/ soll der Gottslästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden: Wie danr allhier der Numormayster vnd Profosen/ in den Städten/ oder auff dem Land

Land die Richter / oder Gerichtsdiener / wann sie jemanden in der Gottslästerung betretten / denselben alsobalden ergreifen / vnd in sichere Verwahrung zu bringen / befehlet seynd.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Wann der Gefangene so dann die Gottslästerung laugnen will / er aber dessen durch einen vntadelhaften Zeugen überwisen ist.

Wie auch / wann der Zeug gleich tadelhafft / doch sonst die vor angezeigten gemainen / oder absonderliche Vermuettungen darneben vorhanden: Sonderlich wann man in der Nachforschung sichtbare Zeichen: als das verlezte Crucifix: durchstoehen: zerschnitten: oder durchschossene Bilder / vnd dergleichen befinden thäte: solle der Thäter zum Überfluß mit dem Zeugen / oder Denuncianten confrontiert, vnd so er dannoch im laugnen verharret / dem Bey-Urth nach / an die peinliche Frag gelegt werden.

§ 6. Die absonderliche Fragstück können vngesähr in nachfolgenden Punkten bestehen.

Fragstück.

Erstlichen / ob er nicht (nach Aufweisung dessen / was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringt) GOTT gelästert habe?

Andertens / mit was Worten / oder Thaten / welche alle auffß fleißigist zu beobachten.

Drittens / wie offft solches beschehen?

Vierdtens / an welchen Orthen?

Fünfftens / zu welcher Zeit?

Sechstens / wer sonsten dabey gewesen vnd es gehört / dise alle zu benennen.

Sibendens / ob ihne niemands abgemahnet habe?

Dann wann ihn die anhörenden nicht abgemahnet / seynd sie nach Gestalt der Sachen / vnd mit vnterlauffenden Umständen / durch jedes Orths Obrigkeit / wie obgemelt / zu bestraffen.

Achtens / ob er nach beschehener Abmahn: oder Bestrafung gleichwol fortgefahren?

Neundtens / ob er gewist / daß er GOTT hierdurch lästere:

Zehendens / was ihne hierzue bewögt?

Wiffstens / auß was Gemüts-Meinung ers gethan?

End-Urtl.

§ 7. So nun der befragte die Gottslästerung bekennet / selbige hernach bestättiget / oder aber noch genuegsame Zeugen überwisen ist / solle er nach Gelegenheit der Umständ vnd Schwäre der Gottslästerung / schwärer / oder linder gestrafft: Als nemblich / wann es ein vorseklich wolbedächtliche Gottslästerung in höchsten Grad ist / mit glüenden Zangen gerissen: Riemen auß seinem Leib geschnitten: zur Nichtstatt geschlaipffst: die Hand / welche er etwo hierzue gebraucht / abgehauen: Die Gottslästerliche Zungen / so weit sie auß dem Mund zu bringen / abgeschnitten vnd der Leib lebendig zu Staub vnd Aschen verbrennet werden.

§ 8. Ist aber die Gottslästerung nit mit so gar schwären Umständ beladen / doch aber gleichwol vnmitlbar wider G D E vnd dessen reinsten Mutter / oder andere Heiligen / entweder mit vnehrlichen schmählichen Worten / oder Thaten beschehen / so soll der Gottslästerer durch das Schwert vom Leben zum Todt gerichtet: ihme aber vorhero die Zungen / Hand / oder dasjenige Glied / dessen er sich zur Gottslästerung bedient / außgeschnitten vnd abgehauet werden.

§ 9. Die Straff des gemainen Fluches / oder Gottslästerns betreffent / wollen Wir / daß nemblich die gemainen Leuth / wann sie zum erstenmal ergriffen worden / in Gefängnuß mit Wasser vnd Brod / auff Acht Tag / oder aber so lang in Band vnd Eysen zur öffentlichen Arbeit angehalten: Zum andernmal an das Holz (so man ins gemain Creuz nennet) oder Hals-Eysen: Zum drittenmal Drey Tag lang nacheinander an den Pranger gestellet / vnd das Verbrechen ihme Schriftlich an die Brust gehößt: Dann zum Vierdtenmal / wo kein Besserung zu hoffen / vnd die Fluch der Gottslästerung wolbedächtlich beschehen / nach vorhergehender Durchbrennung / oder auch gar Außschneidung der Zungen / des Lands verwisen: Das gemaine Schwören aber solle von jedes Orths Obrigkeit nach Gestalt der Sachen in gebührende Straff gezogen werden.

Die Adelichen vnd höhern Stands-Personen aber / nachdem sie vorhero davon alles Ernsts / vnd mit scharpfen Berweiß abgemahnet / vors Erste auff Acht Tag lang in den Hauß-Arrest verschafft:

Das Undertemal ihrer habenden Dienst beurlaubt: Das Drittemal am Leib mit würcklicher Gefängnuß / oder in andere schärfere Weeg nach Beschaffenheit des Verbrechens abgestrafft werden.

§ 10. Die Umbständ so die Gottslästerungen schwärer machen seynd:

Beschwärende Umbständ.

Erstlich / wann die Gottslästerungen nicht gleich auff einmal / sondern zu vnterschiedlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen:

Undertens / wann es einer oft thuet / vnd macht ein Gewonheit darauß:

Drittens / wann einer über vorhergangene Abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret:

Vierdtens / wann es mit Fleiß erdacht: vnd gar sonderbahre außgesuechte Gottes-Schändungen seynd / oder mit absonderlichen Träuel / oder Vermessenheit beschehen:

Fünfftens / wann einer Gott lästert / der in grossen ansehen / vnd groß geachtet ist / dann er gibt hierdurch desto grössere Ergernuß:

Sechstens / wann sie an einem Orth beschehen / wo das Gottslästern nicht also im bösen Brauch ist / daß man also durch ein scharpffes Exempel / der bösen Nachfolg vorkommen muess:

Sibendens / die Juden / vnd dergleichen leichtfertige / lasterhafte Leuth / sollen auch schärpfer als andere gestrafft werden:

Achtens / wie dann auch die Gottslästerung so mit der That beschicht / schwärer ist / als die Lästern der Zungen.

§ 11. Hingegen erleichtert die Straff dises:

Erleichterende Umbständ.

Erstlich / wann einer die Lästern alsobalden bereuet vnd widerruefft:

Undertens / wann einer Lästernwort außspricht in einer frembden Sprach / deren er nicht kundig ist / vnd nicht weiß was die Wort in sich haben:

Drittens diejenige / so keinen / oder weniger Verstand haben / sollen allein nach dem / als ihre Alter vnd Verstand mit sich bringt / gestrafft werden.

Vierdtens / die Trunckenheit vnd Zorn entschuldigen in disem

Laster zwar keinen/ jedoch können dergleichen nach Beschaffenheit der Sachen ein Milderung nach sich ziehen:

Wie dann auch sonst in diesem abscheulichen Laster keine bloße Entschuldigungen gelten/ sondern in denen schwärern die Landgerichts-Herrn auff's schärfste: in denen geringern aber jedes Orths Obrigkeit der Gebühr nach mit Straff verfahren sollen; damit Gott der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten/ vnd das ganze Land auß billichen Zorn nicht selbst straffe.

Der Sechzigste Articul.

Von der Zauberey.

Wer Zauberey treibt/ ist Landgerichtlich zu bestraffen.
 § 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seynd vngesährlich dise:

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich/ wann ein Zauberer/ oder Zauberin auff die andere bekennet/ vnd dessen glaubwürdige Vermuettungen vnd Wahrzeichen vorbringet:

Andertens/ wann die gemeine Inzucht über ein Person/ daß sie den Leuthen vnd Vieh schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen/ daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag.

Drittens/ wann vnterschiedlich: vnverdächtige Leuth außsagen/ daß sie mit verbottenen Künsten vnd Wahrsagen vmbgangen.

Einziehung der verdachten Person.

§ 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kombt/ daß sich die That/ der Schaden/ vnd andere Umstand/ derentwegen sie beschreyt worden/ in der Warheit also befunden/ mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muess er dabey zugleich in acht nehmen.

Erstlich/ daß er alsobald mit der Einziehung/ ihre Kleider/ Haus vnd Wohnung durchsuchen/ vnd sehen lasse/ ob sie nicht Zauberbische Sachen/ als Del/ Salben/ schädliche Pulver/ Püchsen/ Häffen

mit Unzifer angefüllt / Menschen Bainer / zauberische Wachslichtl / oder wärsene: mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Christallen / Wahrsagspiegl / Verbindnuß-Brieffl vom bösen Feind / Zauberkunst-Büchl / vnd dergleichen vmb vnd bey sich hat.

Andertens / findet er dergleichen / kan er weiter gehen / vnd die Person durch den Scharpfrichter am Leib besuechen vnd sehen lassen / ob sie nicht an heimlichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teufels Zeichen an ihrem Leib habe?

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Erstlich / wann sich nun dergleichen Sachen / oder Zeichen im Hauß / oder am Leib befinden.

Andertens / wann Beweis da ist / daß sie sich andere Zauberer zu lehren erbotten.

Drittens / oder jemand s zu bezaubern betrohet / vnd dem betroheten dergleichen beschicht.

Vierdtens / auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zauberers-Leuthen hat.

Fünfftens / oder mit solch verdächtigen Dingen / Gebärden / Worten / vnd Weesen umghehet / welche Zauberer auff sich tragen / vnd dise Person desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens / oder die Person zu Nachts / zu gewissen Zeiten bey verspörter Thür bey Hauß nicht anzutreffen / von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre / wo sie sonsten vmb selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landgerichts-Herr über vorgehend eingezogene Erkundigung / ob sich denen einkommenen Anzeigungen nach / in der That alles also befindet / vnd das darüber geschöpffte Bey-Brtl / zur peinlichen Frag schreiten / vnd darbey vngesährlich nachfolgende Fragstück brauchen.

Fragstück.

§ 4. Erstlich / ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feind habe?

Andertens / welcher Gestalt?

Drittens / wann dieselb beschehen?

Vierdtens / auff wievil Zeit?

Fünfftens / obs Schrift: oder Mündlich beschehen?

Sechstens / an welchem Orth?

Eibendens / durch was Gelegenheit?

Achtens / ob jemand dabey gewesen?

Neundtens / wo die Verbindnuß seye / oder was sie hievon für ein Warzeichen habe.

Zehendens / was sie hierzu verursachet?

Elffstens / ob sie Zauberey getriben?

Zwölffstens / welcher Gestalt / vnd auff was Weiß?

(Hiebey zu mercken / daß man die Person vorhero selbstn außsagen lassen solle / wann sie aber über die verhandenen Anzeigungen nichts sagt / sie hierauff vmbständiglich fragen mueß.)

Dreyzehendens / mit was Worten / oder Wercken solches alles beschehen / (wann die Person etwas anzeigt / daß sie etwas eingraben / oder behalten hette / das zu solcher Zauberey dienstlich / soll man dar nach suechen / ob man es finde:)

Vierzehendens / wie oft?

Fünffzehendens / an was Orthen?

Sechzehendens / wann / oder zu welcher Zeit?

Sibenzehendens / gegen wem? (die vnterschiedlichen Personen fleißig zu beschreiben / damit man inquiriren kan.)

Achtzehendens / wem sie hierdurch geschadet / vnd wie sehr?

Neunzehendens / ob sie der verzauberten Person wider helfen könne? (hiebey zu mercken / daß allein die jenige Hülff / welche ohne ferrere neue Zauberey beschehen kan / zuelässig ist:)

Zweinsigistens / von wem sie die Zauberey gelehret? vnd wie sie darzue kommen? ob sie es nicht widerumb andere gelehret? wem? welcher Gestalt? vnd was etwo sonstn die Thaten / vnd deren Vmbstand für nothwendige Fragen an die Hand geben:

Nach beschehener Außsag / mueß sich das Landgericht also balden eigentlich aller Orthen erkundigen / ob sich die Zeichen vnd vergraben: oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That vnd der Schaden so dem Menschen / oder Vieh durch Zauberey bekantter massen zuegefügt worden / also verhalten: dann auff blosser Bekantnuß / die sich in der That nicht erfindet / ist nicht zu bauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser / als ein vngewiß: betrügliches Ding nicht gebraucht werden.

Mann soll vor: vnd bey der Erkantnuß wol in acht nehmen / ob alle bekandte Sachen Zaubererey auff sich tragen?

Ingleichen / ob darbey ein offentliche Verbindnuß mit dem bösen Feind verhanden?

Oder / ob sie es ohne offentliche Verbindnuß von andern / zu dem End / daß sie den Leuthen hierdurch schaden möge / gelehret vnd getriben?

Oder / ob sie ohne Schaden / ihres Gewinß halber / auß Christallen / Gläser / Spiegeln vnd dergleichen / denen Leuthen Wahrsagt?

Oder nur verbottene abergläubische Seegen gebraucht?

Oder die Leuth auff dem Bock / Mantl vnd Schiff herbringen können?

§ 5. Nach Beschaffenheit nun eines / oder deß andern Verbrechen / müssen auch die Straffen gerichtet werden.

End=Urthl.

Dann auff rechte Zaubererey / sie geschehe mit außdrucklich: oder verstandener Verbindnuß gegen den bösen Feind / dardurch den Leuthen Schaden zugefügt wird / oder auch auff diejenige / welche neben Verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben? mit demselben vmbgangen; oder Fleischlich vermischet; ob sie schon sonst durch Zaubererey niemand Schaden zuegefügt / gehört die Straff deß Feuers / welche doch auß erhöblichen Vmbständen / vnd wann der Schaden nicht groß / bey buessfertigen Leuthen / durch die vorhergehende Enthauptung gelindert werden kan:

Die Wahrsager: abergläubische Seegensprecher: vnd Bockschicker aber / mögen nach Erhöblichkeit deß Verbrechens zum Schwerd verurtheilt / oder wann der Schaden vnd Vmbstand nicht gar groß / oder bewöglich / mit einem ganzen: oder halben Schilling abgefertiget / vnd zugleich deß Lands verwisen werden.

Es solle auch jedes Orths Obrigkeit die jenigen / so sich dergleichen Leuth / oder Künsten gebrauchen / in gebührende Straff ziehen.

Beschwärliche Vmbständ.

§ 6. Erstlich / dise Straffen schärpfft die etwo vilfältige Bosshafftigkeit.

Andertens / die lange Übung:

Drit:

Drittens/ der grosse/ sonderlich armen Leuthen/ der Obrigkeit/ Eltern/ oder Herrn zugefügte Schaden:

Viertens/ wann jemand's vil andere darzue gebracht/ vnd verführet hat:

Fünffens/ vnter die Zauberer gehören auch die jenigen/ so ihnen die H. Hostien/ sich damit gefrohren zu machen/ oder daß sie nicht außsagen sollen können/ einhailen.

Einderungs-Umstand.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezaigte Umstand auch dises/ wann ein Zauberer noch vorhero/ ehunder er angeklagt: vnd in Verhaft gebracht wird/ wahre Bueß thuet.

Der Ein vnd Sechzigste Articul.

Von dem Vaster der belaidigten Majestät/ Rebellion, Conspiration, Landsverrätherey/ vnd Lands-Frid: oder Blaidbruch.

Dieweil dise Laster vnmittelbahr zu Unserer N. De. Regierung Erkantnuß gehören: Als solle sonsten kein Landgerichts-Herr/ oder Richter/ wie der Namen haben/ oder sonsten befreut seyn mag/ in dem Laster der belaidigten Majestät/ Lands-Verrätherey/ Rebellionen, schädlichen Conspirationen, Lands-Frid: vnd Blaidbruch/ ichtwas zu erkennen/ oder zu sprechen sich anmassen: Sondern wann einer: oder mehr in disem Laster verdächtig ist/ den/ oder dieselben/ alsobald wie er kan vnd mag/ gefänglich einziehen/ Unserer Regierung anzeigen/ vnd dero selben auff weitere Verordnung vnwaigerlich folgen lassen.

§ I. Ingleichen auch/ wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil- oder Criminal-Processen solche Sachen fürkämen/ welche dergleichen Laster auff sich trügen/ dieselbe ebenfalls Unserer N. De. Regierung mit Übersändung der Acten berichten:

Hieher gehören auch die Münzfälscher Unserer Kaysersl. vnd Lands-Fürstl. Münz/ wie auch die jenigen/ so Unserer Kaysersl. oder Lands-Fürstl. Insign nachzustechen sich vnterstehen.

Diffidatores, oder Absager:

Übersteiger Unserer Stadt-Mauren:

Auffrührer wider die Lands-Fürstliche Obrigkeit/ vnd dergleichen.

Der

Der Zwey und Sechzigste Articul.

Vom Todtschlag / Verwundt: vnd andern tödtlichen Handlungen.

WEr den andern böshaffter Weiß tödtet / vnd also Menschen Bluet vergießt / dessen Bluet soll widerumb vergossen werden.

§ 1. Demnach aber die Todtschlag nicht einerley / in deme etliche böshaffter: etliche vnversehener Weiß beschehen / dann abermahlen die Böshafft: vorsätzlichen Todtschlag entweder wegen der nahenden Verwandtschaft / oder der darbey fürgehenden all zu grossen Böshafftigkeit schwärer / vnd der Straffen halber voneinander vnterscheiden seynd.

§ 2 Also ist Erstlichen zu wissen / daß / wann jemand ins gemain einen Menschen auß Zorn / oder Gächheit vmb das Leben bringt / vnd er auff frischer That ergriffen wird / derselbe ob fürgeschribener massen gefänglich einzuziehen.

Anzeigungen zum Nachforschen.

§ 3. Wann man aber allein von dem Entleibten / vnd nicht von dem Thäter weiß / soll der Landgericht-Herr / den todten Körper durch erfahrne Wundarzt beschauen: Venebens alsobald an dem Drth / da die That beschehen / vnd bey denen jenigen / so es etwo gesehen / fleißig nachforschen / wer etwan solche That gethan haben möchte? auch wann der tödtlich verwundte noch ein Leben in ihm hat / ihne selbst vmb den wahren Thäter befragen lassen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann der Beschädigte auff ein gewisse Person außsagt / oder einer / der es vermuthlich möchte gethan haben / fliehen wil / oder schon in der Flucht ist.

Item / wann einer an dem Drth / wo die That geschehen / ergriffen / oder jemandens blosser Degen / oder andere Waffen daselbst befunden wird.

Desgleichen wann einer von des Entleibten Sachen / etwas bey sich: oder solches verkaufft hat.

Nicht

Nicht weniger wann jemand einen todten Körper haimblich vertuschen / oder vergraben will.

Auß disen vnd dergleichen Ursachen soll der Landgerichts-Herr einen solchen gefänglich einziehen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Kämen aber auß der eingezogenen Inquisition, alle erstbemelte / oder hierauß die vornembsten Indicia, vnd noch andere gemaine darzue / als daß einer bey sürgangnem Rauffhandl / vnd hierauff erfolgten Todtschlag mit dem Entleibten gezanckt: sein Wöhr / oder Messer genommen / vnd auff den Entleibten gestochen / gehauen / oder sonst mit gefährlichen Straichen geschlagen: Sonderlich wann man auch deß verdächtigen Wöhr / Messer / oder Kleyder zur Zeit der beschehenen Entleibung bluetig gesehen / oder wann er deß Entleibten Haab genommen / verkaufft / hinwegt geben / oder noch bey ihm hette: vnd solchen Verdacht mit glaublichen Gegenanzeig: vnd Beweisungen nicht ablainen könte / soll der Richter zur peinlichen Frag schreiten / vnd ihne nach den gemainen Fragstücken vngesähr auff nachfolgende Puncten befragen:

Fragstück.

- § 6. Erstlich / ob er nit disen Todtschlag begangen?
 Andertens / welcher Gestalt es beschehen / von Anfang bis zu dem End zu erzehlen?
 Drittens / an welchem Orth?
 Vierdtens / zu welcher Zeit / Tag vnd Stund?
 Fünfftens / mit was Mittl vnd Wassen?
 Sechstens / was ihn zu diser That bewogen?
 Sibendens / ob ihme jemandts darzue geholffen?
 Ahtens / wer derselbe gewesen? wie er heisse? vnd wo er sich auffhalte?
 Neundtens / wo er den Todten hingethan / oder vergraben?
 Zehendens / was der Entleibte von Gelt / oder andern Sachen bey sich gehabt?
 Elffstens / was er ihme genommen?
 Zwölffstens / wo er solches hingethan?
 Dreyzehendens / wie theuer ers verkaufft / oder wohin verbor-gen habe?

Bierzehendens / ob er nit mehr Todtschlag begangen?

§ 7. Wosern der Befragte bekennet / oder überwisen ist / so folgt das Vrthl vnd Straff: die ist /

End-Vrthl.

In gemainen Todtschlägen / das Schwert / doch hat es dabey vil Absatz / indeme nemblich bißweilen ein Todtschlag gar nit / bißweilen nit am Leben / bißweilen auch schärpfer als durch das Schwert zu straffen ist:

§ 8 Die Todtschlag / welche gar nit gestrafft werden / seynd vornemblich dise:

Erstlich / welcher einen andern auß rechter Nothwöhr vmbbringt / vnd solches beweist / der ist vnsträfflich: was aber ein rechte Nothwöhr seye / folgt im hernachgehendem Articul:

Andertens / ingleichen ein vnfinniger Mensch? oder ein Kind vnter Zehen Jahren / es wurde dann ein absonderliche Boshaftigkeit dabey verspührt:

Drittens / wann sich einer der Obrigkeit / die ihn auß rechtmäßigen Vrsachen gefänglich einziehen lassen wil / gewaltthätig widersetzt / vnd darüber erschlagen wird:

Vierdtens / der einen Nachtdieb / so sich zur Wöhr stellet / vmbbringt:

Fünfftens / wann ein Ehemann einen Ehebrecher / den er bey seinem Weib im Ehebruch ergreift / oder das Weib in der That / auff solche Weiß / wie es die gemainen Rechten zuelassen / vmbbringt:

Sechstens / wann einer zu Rettung eines andern Leib / oder Lebens jemanden erschlägt / vnd sonsten der Angegriffene anderer gestalt nit wol hette errettet werden können:

Sibendens / so in bauen / oder andern Fällen ein Mensch / über gethane Warnung vnter den Wurff gangen / vnd vngesähr daselbst vmbkommen:

Achtens / so einer den andern in zuegelassenen Ritterspillen / oder Fechtschuelen vmbbrächte:

§ 9. Die gemaine Todtschlag / so nit die Lebens / sondern andere Straffe auff sich tragen / seynd die jenigen / bey welchen ein / oder mehrere in den Rechten gegründete Milderungs Umständ sich befindē.

Als nemblich:

Ein-

Einderungs-Umstand.

Erstlich / wann ein Todtschlag ohne böshafften Fürsaz / vnd wider des Thäters Willen beschicht:

Andertens / die übermässig vnd all zu grosse Trunckenheit / so dem Thäter vngesähr zugestanden:

Drittens / die vnleydentliche Schmächwort / so den Thäter zum billichen Zorn angetrieben:

Vierdtens / wann sich einer selbst bey der Obrigkeit angibt:

Fünfftens / wann ein Vatter seinen Sohn / der sonst kein verwegener böser Mensch ist / wegen eines Todtschlags / auß Lieb der Gerechtigkeit dem Richter selbst übergibt:

Sechstens / wann einer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt / vnd zur Gefängnuß bringt:

Sibendens / wann ein Vatter seine Tochter in würcklichen Ehebruch ergriffe / vnd solche an der Stell umbbrächte.

Dahingegen werden die Todtschlag beschwärt.

Beschwärende Umstand.

§ 10. Erstlich / durch den leichtfertig: böshafften Vorsaz:

Andertens / durch die Vnbarmherzigkeit:

Drittens / durch die böshafftig: arglistig: vnd erfundene vollbrachte Weiß des Todtschlags:

Vierdtens / wann die umbgebrachte Person eines hohen Stands ist:

Fünfftens / wann einer seinen aignen Herrn / Frau / oder andere Personen / so ihme Guetthat vnd Treu erzeugt haben; oder jemand vnter dem Schein der Freundschaft umbbringt / &c.

In disem vnd dergleichen Fällen soll es nicht bey der Ordinari-Straff des Schwerds verbleiben / sondern dieselbe mit vorhergehenden Leibs-Straffen / als mit Zangen reissen / Hand abhauen vnd schlaipffen vermehrt / oder aber der Thäter an statt des Schwerds / Geviertheilt / oder mit dem Rad hingerichtet werden.

§ 11. Ein absonderlich schwärer Todtschlag ist auch derjenige / wann ein Bettler vnter dem Schein des begehrenden Allmosen / oder auff andere Weiß die reisenden Leuth ermordet / oder ein Würth die

Gäst grausamlich erwürget / vnd etwo noch darzue andern Gästen verspeiset : Dergleichen Mörder sollen geviertheilt / oder geradbrecht / vorhero auch / nach Gestalt der Vmbständ mit Zangen gezwickt / oder Riemen auß ihnen geschnitten werden.

§ 12. Wann jemand einen bösen Vorsatz hat / einen vmb das Leben zu bringen / daran aber durch andere verhindert wird / der solle mit einer extra ordinari Straff belegt : Da aber einer auß bösem lang bedachtem Vorsatz / jemanden fürgewateret / denselben würcklich angegriffen / vnd seiner Seits an Verbringung der Mordthat nichts hätte erwinden lassen ; ob gleich der Todt / des angegriffenen hierauff nicht erfolgt / der solle nichts desto weniger mit dem Schwert / von dem Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 13. Was anlangt die Verwundungen / vnd andere fräventliche Gewaltthätigkeiten / die ohne Todtschlag beschehen / wollen Wir zu Abschneudung viler Strittigkeiten / so sich derenthalben zwischen denen Langerichts : Grund : vnd Dorff : oder Marckt : Obriigkeiten ins künfftig eraignen möchten / daß es damit folgender Gestalt gehalten werde :

Erstlichen / wann jemand mit einer verbottenen Wöhr / als Degen / Spieß / Hacken / Stecken / oder Prügl verwund / oder verlegt / auch solche Verwund : oder Verletzung durch beandigte Bader vnd Wundärzt für tödtlich erkennet wurde ; solle allein die Landgerichts-Obriigkeit hierinnen / was recht ist zu handeln / der Thäter auch unverzogenlich auff Maß vnd Weiß / wie oben von Liferung der Thäter geordnet / in das Landgericht geliefert werden :

Andertens / da aber die Verwund : vnd Verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde / ob sich gleich selbige vnter / oder außser des Dachtropffen zuegetragen hette / solle in disem Fall / wie auch in andern gemainen Schlageren vnd Rauffhändlen / wo kein tödtliche Verletzung beschicht / die Marckt- oder Dorff-Obriigkeit (zum Fall kein Klägen verhanden) die gebührende Straff (doch nit an Gelt) nach Beschaffenheit der Sachen vnd Vmbständ / gegen dem Verbrecher von Amtswegen vornemen / vnd wann der Verbrecher in des Grund-Herrn / oder anderer Obriigkeit Händen vnd Gewalt sich befindet / selbige der Marckt : oder Dorff-Obriigkeit alsobalden geliefert werden : Wo aber kein Kläger verhanden / demselben nach Befundt der Sachen

der

dermassen Aufrichtung thuen/ damit ihme neben Abtrag aller Kosten/ Schäden/ vnd Versaumnus/ durch den Beklagten ein satzames Benügen beschehe: Der Thäter auch noch darzue/ vnd zwar/ da er Armueth halber dem Kläger die verursachte Vnkosten/ Schäden vnd Versaumnus nicht erstatten könnte/ oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betreten worden/ schärpffer gestrafft werden.

Drittens/ jedoch wollen Wir dises von denen Verletzungen/ so durch Schiessen/ Messer: vnd Stilletstich/ vnd andere verbottene Wöhren sich zuetragen/ vnd aller Vermuettungen nach/ auß mörderischen Vorsatz beschehen/ sie werden gleich tödtlich/ oder nit erkennet/ keines weegs verstanden/ sondern hierinnen ohne Mittl/ denen Landgerichts-Obrikeiten die Erkantnus vnd Bestraffung allein vorbehalten haben.

Vierdtens/ wie dann auch da ein Diener fräventlicher Weis/ (ohne vnd auffer der Nothwöhr) über seinen Herrn die Wöhr/ oder Püchsen ruckete/ oder gar Hand an ihne legte/ selbigen verwundete/ oder sonstens übel tractierte, solle die Landgerichts-Obrikeit gegen einen solchen Verbrecher/ auff vorhergehende Erkantnus mit gezimender Bestraffung/ als Gefängnus/ Stellung an den Pranger/ Anhaltung zur Arbeit in Band vnd Eysen/ oder auch gar (da die Verletzung groß vnd schwächlich) mit Abhauung der rechten Hand verfahren/ vnd dises solle auch von den Weibs Personen vnd Dienstmenschern/ so sich in obbenannten Fällen wider ihre Frauen sträfflich verhalten/ verstanden werden.

Der Drey vnd Sechzigste Articul.

Von der Nothwöhr.

D einer rechtmässig zuegelassenen Nothwöhr/ wird fürnemblich erfordert: daß

§ I. Erstlich/ derjenige/ so sich dero in Rechten bedienen wil/ von seinem Gegentheil mit tödtlichen Waffen/ oder andern Lebensgefährlichen Instrumenten angefochten/ überlossen/ oder geschlagen/ vnd also zur Gegenwöhr seye benöthiget worden.

Andertens/ daß er sein Leib/ Leben/ Ehr oder gueten Leinmueth weder mit der Flucht/ noch auff einige andere fürträgliche Weis habere retten können/ sondern gezwungen: vnd getrungener seinen Feind/ mit der/ damals zur Hand gestandener Wöhr/ habe umbbringen/ vnd also

sein Leib / Leben / Ehr vnd guten Leinmueth erhalten müssen / vnd ist ein solcher benöthigter / mit seiner Gegenwöhr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig.

Drittens / daß es gleich an dem Orth / oder Platz von Stund an / vnd nit etwo über ein merckliche Zeit hernach beschehe.

§ 2. Ein solcher / da er dergleichen Nothwöhr wie recht: vnd in diser Unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung / Artic. 12. vorgesehen ist / in der ihme auferlegten Purgation außfindig machet / vnd erweist / ist von aller Straff ledig vnd müßig zu erkennen.

§ 3. Vnd hat dises nit allein statt / wann ein Mann gegen einem Mann / oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Nothwöhr zu gebrauchen / sondern auch da einer seiner Befreundten / oder sonsten chrlicher Leuth Leben zu retten verurthsacht wurde.

§ 4. Dieweilen aber obbenennnte / zu einer rechten Nothwöhr gehörige Stuck / wegen entstehender Verwirrung der hiezig: vnd zornigen Gemüter bey denen Todtschlägen gar selten alle beobachtet / sondern je zu weilen mercklich überschritten / oder von dem Thäter nit können bewisen werden / daß also dem Richter billich schwär fallet / wie er sich / bevorab / wann die Nothwöhr überschritten wird / zu verhalten:

Als ist vor allen Dingen wegen der Überschreitung in acht zu nehmen: Ob der Entleibte / oder der Beschuldigte den ersten feindlichen Angriff gethan habe? Dann so der Beschuldigte den Umgebrachten erstlich angefallen / vnd allererst im wehrenden Kampff zur Gegenwöhr wäre getrungen worden / kan ihme die vorgeschuzte Nothwöhr / wann er seinen Gegentheil entleibet / nichts fürtragen / sondern er ist als ein Todtschläger mit dem Schwerd zu bestraffen.

§ 5. Ein anders wäre / wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödtlichen Wassen / oder sonsten feindlich angetastet / vnd also den Anfang des Streitts gemacht hette / dann in disem Fall / ob schon der Beschuldigte nit alles dasjenige / was Wir anfangs zu einer rechtmässigen Nothwöhr erfordern / beobachtet / sondern dieselbe (bevorab wann ihme der abgeleibte Gegentheil an Stärcke Keck: vnd Geschwindigkeit so weit überlegen wäre / daß er ihme mit einem Degen / Messer / oder andern Wassen / kaum so vil als der ander mit der Faust / oder einem Stecken außzurichten getraue:) in etwas überschritten / vnd gegen dem Benöthigten sich vngleicher Wöhr vnd Wassen /
oder

oder andern Vortheils gebraucht hätte/ solle der Richter ohne abgefordertes Guetbeduncken der Rechtsverständigen / niemahls mit der Todts-Straff vorbehen gehen / sondern je vnd allezeit / nach Maß vnd Weiß der überschrittenen Nothwöhr / ein schärpfer: oder lindere extra ordinari Straff erwöhlen; vnd solches / wann bekantlich / daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

§ 6. Indem es aber an Beweißthum einer rechtschaffenen Nothwöhr / bevorab wann ein Todtschlag bey der Nacht/ oder an End vnd Orthen/ allwo niemand zugegen gewesen / geschicht / denen Beschuldigten vilmahls ermangelt/ vnd sie also weder die Benöthigung/ noch ihre gethane Nothwöhr / vmb besagter Ursachen willen beweisen können / vnd nichts desto minder einer Nothwöhr berühren / ligt einem Richter ob/ anzusehen / den guet: vnd bösen Stand beeder Personen: Das Orth/ da der Todtschlag geschehen ist/ auch was jeder für Wunden vnd Wöhren gehabt: vnd wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor: vnd nach der That gehalten habe: welcher Theil auch auß vorgehenden Geschichten / mehr Glauben/ Ursach/ Bewegung/ Vortheil / oder Nutz haben mögen/ den andern an dem Orth/ wo der Todtschlag geschehen / zu erschlagen / oder zu benöthigen/ ic. darauß dann ein verständiger Richter ermessen kan/ ob der fürgewendten Nothwöhr zu glauben sey / oder nicht.

§ 7. Wann nun so starcke Vermuettungen verhanden/ welche dem Richter / der vorgeschuzten Nothwöhr glauben zu geben bewegten / solle er nach beschehener Purgation abermahls willkürlich verfahren/ oder aber/ da die Vermuettungen einer halben Weisung gleich wären / dem Thäter zu Ersezung des völligen Beweißthumbs / den Mhd̄t auffserlegen / auch nach gelaißtem Mhd̄t denselben allein gegen Erlegung des Gerichts-Vnkosten (wann der Thäter denselben vermag) gänzlich ledig sprechen.

§ 8. Zum Fall aber die Vermuettungen wider den Thäter sehr groß/ vnd derselbe sonst auch ein Fridhässig: greinerisch: vnd auffrührische Person wäre/ zu deme man sich eines vorgenommenen Mords versehen könnte / er aber in der Güte die That nicht bekennen wolte. Kan der Richter bey solcher Beschaffenheit / weder die ordentliche Todts: noch ein willkürliche Leib: oder Gutts-Straff fürkehren/ sondern solle zu Erkundigung der Wahrheit / auff geschöpfftes Bey-Urtl den Thäter peinlich fragen.

Anderter Theil / der
Fragstück.

- § 9. Erstlich / ob er den Entleibten zuvor gekennet?
 Andertens / wie lang / vnd von welcher Zeit an?
 Drittens / ob sie miteinander zu thuen gehabt / gehandelt / oder
 gewandelt / soll es alles erzehlen?
 Vierdtens / ob sie vnter wehrender Bekantschafft / oder sonst
 vor dem Todtschlag sich niemal miteinander zerkriegt? Sagt er sie
 hetten sich zerkriegt:
 Fünfftens / auß was Ursach?
 Sechstens / wie lang sie in Unwillen gelebt?
 Sibendens / wie sie endlich an / vnd voneinander gerathen?
 Ahtens / an was für einem Orth?
 Neundtens / zu was Stund vnd Zeit?
 Sagt er bey der Nacht.
 Zehendens / ob die Nacht sehr finster / oder dunckel gewesen?
 Elffstens / ob er den Entleibten sehen vnd erkennen können?
 Zwölffstens / ob der Anlauffende damahls geredt / geschryen /
 oder stillschweigendt ihne angetast?
 Wann er geredt:
 Drenzehendens / was für Wort?
 Vierzehendens / was er ihm hierauff geantwortet?
 Fünffzehendens / wie lang das Wortwechseln gewähret?
 Sechzehendens / ob er schon mit entblöster Wöhr über ihn
 kommen / oder ob er erst alldorten die Wöhr außgezogen?
 Sibenzehendens / ob beede / einer / oder keiner auß ihnen bezecht
 gewesen?
 Ahtzehendens / ob er seinem Gegentheil nit füglich hette ent-
 weichen können? oder durch geringere Verletzung?
 Sagt er nein:
 Neunzehendens / auß was Ursachen?
 Sagt er ja / er hette weichen können.
 Zweinzigstens / warumben ers nicht gethan?
 Ein vnd Zweinzigstens / wer den ersten Streich / oder Stoß
 gethan?
 Zwey vnd Zweinzigstens / wohin?
 Drey vnd Zweinzigstens / ob er gemerckt daß der tödtlich Stich
 oder Hüß so übel gerathen?

Vier vnd Zweinzigistens / ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Orth geführt / vnd dahin zu richten verlanget?

Fünff vnd Zweinzigistens / ob damahls gar niemand auff der Gassen gewesen / oder zu den Fenstern außgeschauet?

Solle dieselbige / oder solche Häuser benennen.

Sechs vnd Zweinzigistens / wann der Entleibte gefallen?

Siben vnd Zweinzigistens / ob er ligen bliben / vnd noch lebendig gewesen sey? ob er ihn noch darüber weiter verlegt habe? oder / ob er noch weiter gehen können / oder alsbalden gestorben?

Acht vnd Zweinzigistens / wie er eins / oder das andere wisse?

Neun vnd Zweinzigistens / wo er sich alsdann hinbegeben?

Vnd also von allen andern Umständen / welche sich bey den Todtschlägen sehr vnterschiedlich eraignen / vnd alle an die Hand zu geben vnmöglich ist / solle ein Richter ordentliche Fragstück stellen.

Urthl.

Kann man nun auß seiner Aussag abnehmen / daß er dem Entleibten nachstellig / vnd also ein fürseztlicher Todtschläger gewesen / solle er nach ordentlicher Bestätigung der Bekantnuß / zum Schwerd verurtheilt: blibe er aber über außgestandene Tortur bey seiner vorgeschuzten Nothwöhr beständig / ledig gesprochen werden.

§ II. Sonsten wird ins gemain die Nothwöhr nicht für erhöhlich geachtet in folgenden Fällen.

Beschwärende Umständ.

Erstlich / wann einer von jemand ohne Gefahr des Lebens geschlagen / oder angetastet wurde / als da einer den andern (zum Exempel) mit einer Hand schluege / oder bey dem Haar rauffete / vnd der also geschlagen: oder gerauffte erwürgete seinen Gegentheil mit einem Messer / oder andern Wassen / der möchte sich keiner rechten Nothwöhr bedienen: Es wäre dann / daß der Stärcker den Schwachen also hart mit Fäusten schluege / vnd nicht nachlassen wolte; Derentwegen der Schwache auß redlichen Ursachen besorgen möchte / daß er ihn zu todt schlueg? In welchem Fall wann der Schwache den Nöthtiger durch Gebrauchung der Wassen entleibt / vnd solche gefährliche Benöthtigung genuegsam beweisen möchte / wird er dardurch auch / als

für ein Nothwöhr entschuldiget / jedoch solle der Richter hierinnen einen Unterscheid der Personen / deroselben Stands / höhern Würden vnd Ehren halten:

Andertens / so einer den jenigen / der ihme allein mit Worten trohlich / oder sonsten nur Argwohnisch gewesen wäre / umbbrächte.

Drittens / welcher seinen fliehenden / oder allbereit Wöhrloß gemachten Gegentheil entleibte: ausser wann derselbe sich zu seinen bessern Vorthail in die Flucht begeben / oder alsobalden zu einer andern Wöhr kommen könnte.

Vierdtens / wann nach dem Grein-Handel bereits eine geraume Zeit / als etwo ein: oder mehr Stund / oder Tag verflossen / vnd doch gleichwol der anfangs Belaidigte den Belaidiger von neuem hernach angreiff / vnd hinrichtet:

Fünfftens / wann nach beschehenem Angriff vnd gestilltem Zanck beede Theil von einander gebracht / vnd die Sachen verglichen worden / jedoch hernach über ein Zeit (die seye nun kurz oder lang) der anfangs Belaidigte seinen vorigen Gegentheil umbs Leben bringt.

In jetzt erwehnten Fällen / soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebens-Straff / oder nach Gestalt der hinzukommenden Umständen mit einer scharpsen extra ordinari Straff belegen.

Wilderende Umstand.

§ 12. Dahingegen wird die Straff gelindert / wann

Erstlich / ein grosse Belaidigung vorher gangen / vnd also allein die Maß der gebrauchten Gegentwöhr nit gehalten worden.

Andertens / wann der Thäter ein Adelige / oder Rittermässige Person wäre / ob er sich gleich mit der Flucht hette erretten können.

Drittens / wann ein Weib ein Mann / der sie an Ehren / Leib vnd Leben angegriffen / umbbringt / da sie doch von der Gefahr / wol auff andere weiß hette retten können.

Vierdtens / da einer im wehrendem Streitt einen andern / als den Ketter / oder aber sonsten einen / der ihme an seiner Nothwöhr verhinderlich wäre / entleibt / vnd noch in vilen andern Fällen / so alle bezubringen vnmöglich / sondern einen vernünftigen Richter / wie auch denen Rechtsverständigen anheimbs gestellet seynd.

Der Vier und Sechzigste Articul.

Von dem Todtschlag / so von vilen begangen wird.

Wie es mit Bestraffung eines solchen Todtschlags solle gehalten werden / darbey sich vnterschiedliche Personen befunden / ist auß nachfolgenden Rechtsfällen abzunehmen.

§ 1. Der erste / wann etliche Personen mit vereinigten bösen Vorsatz vnd Willen jemand zu ermordten / ein ander Hülff vnd Beystand laisten / haben sie alle das Leben verwürckt / ob schon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden / vnd der recht eigentliche Thäter offenkundig wäre / oder nicht: Item / ob sie gleich alle / oder nur etliche darvon auff den Entleibten zugeschlagen / oder ihne verwundet hetten.

§ 2. So aber für das Andert / etliche Personen sich vngesähr in einem Rauff-Handel beyfammen gefunden / einander geholffen / vnd jemand also ohne genuessame Ursach vmbgebracht hetten / vnd man den rechten Thäter weiß / von dessen Händen die Entleibung geschehen / der solle als ein Todtschläger mit dem Schwert zum Todt / die übrigen aber nach Richterlicher Mässigung gestrafft werden.

§ 3. Wäre aber Drittens / in einer gählingen Aufruhr / oder Greinhandel der Entleibte wissentlich durch mehr dann einen tödtlich geschlagen / geworffen / vnd verwundt worden / vnd man könnte nicht beweislich machen / von welcher sonderlichen Hand vnd That er gestorben wäre / so seynd dieselbe / welche die tödtliche Verletzung (wie obstehet) gethan haben / alle als Todtschläger vorgemelter massen / am Leben: die übrigen aber / so dem Entleibten keinen tödtlichen Straich zugesügt / nach Guetbeduncken des Landgerichts zu bestraffen.

§ 4. Ferrers vnd zum Bierdten / wann in einer Aufruhr vnd Schlägeren einer entleibt wird / vnd man über allen angewendten Fleiß keinen wissen möchte / der ihn also gefährlich vnd tödtlich verletzt hette.

§ 5. Ingleichen / wann in einem vnversehens entstandenen Grein Handel ihrer etliche / oder vil / einen verwundt: vnd ob zwar ein jedwedere Wunden besonder nicht tödtlich gewesen / jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Todt verursacht haben.

§ 6. Nicht weniger / wann man den rechten Thäter nicht erkun-

digen kan / ob alsdann / vnd in beeden hievor gesetzten Fällen / wider den Brhörer vnd Anfanger des Greinhandels die ordinari Straff des Schwerds vorzunehmen seye / oder nicht?

Sollen die Vrthsprecher mit Eröffnung aller Vmbständ / so vil sie erfahren können / sich Raths erhollen.

Der Fünff vnd Sechzigste Articul.
Von Vatter : Kinder / vnd der
Eheleuth-Mord.

Welcher seinen leiblichen Vatter / oder Mutter / Groß-Vatter / oder Groß-Mutter / vnd weiters in dem Grad hinauff Verwandte / böshafftig tödtet / er seye gleich in : oder außer des Ehestands von ihnen erzogen worden / der begehet ein Vatter-Mord : vnd ist ein gleichmäßige Missethat / wann Vatter / oder Mutter ihre Kinder / auch Eheleuth einander vmbbringen.

§ 1. Was nun die Inquisition, Einzieh : vnd Befragung des Thäters antrifft / kan solches alles / wie bey dem gemainen Todtschlag angezogen / vollführt werden.

End-Vrtl.

§ 2. Die Straff einer solchen abscheulichen Mordthat ist ins gemein das Radbrechen / entweder von vnten auff / oder oben herab / nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder Nähe der Freundschaft : es kan auch ein gar böshafftig : oder grausame vorseßliche Vatter-Mord / durch das Biertheilen abgestrafft werden.

Milderende Vmbständ.

§ 3. Dahingegen wird die Straff in etwas geringert / wann die hie oben bey denen Todtschlägen zur Milderung angedeute milderende Vmbständ darzue kommen.

§ 4. Der Mord zwischen Stieff-Vatter / oder Stieff-Mutter / wie auch gegen Stieff-Kindern / in gleichen zwischen Schwäher vnd Schwieger / gegen Schnuer vnd Vnden / dann auch zwischen den Geschwistritzen / nicht weniger eines Ziech-Vatters von seinem Ziech-Kind / oder den er an Kindsstat angenommen / ist zwar mit dem Todt zu bestrafen / jedoch etwas linder : Dann wann nicht schwäre Vmbständ mit
vnter-

unterlauffen / sollen dergleichen Vbelthäter vor dem Radbrechen mit dem Schwerd hingerichtet / oder auch etwo ihnen neben dem Kopff die Hand abgeschlagen werden.

§ 5. Mit Braut-Personen / so noch nit würcklich zusammen geben worden / leydet es auch fast gemelte Linderung: Desgleichen wann einer in Meinung einen andern zu tödten / ein verwandte Person umbgebracht hette.

§ 6. Wann ein Vatter / oder Mutter ihr Kind / oder der Mann das Weib zu straffen willens / vnd die Maß überschritten / daß von derselben Bestrafung das Kind / oder Weib umbs Leben kombt.

Vnd dann / wann etwann auß Vnachtsam: vnd Nachlässigkeit im Beth das Kind von denen Eltern erstickt wurde: in solchen Fällen soll man den Thäter nicht leichtlich am Leben / sondern nach Gestalt der Sachen vnd Vmbständen extra ordinariè bestraffen.

§ 7. Wann die That nit gar vollbracht / so ist wol zu erwegen / ob der Thäter wider seinen Willen verhindert / oder freywillig nachgelassen / ob er nahet zu der That kommen / oder nicht? Item / ob grosser vnwiderbringlicher Schaden darauff entsprungen: vnd nach befundt der Sachen / dergleichen Thäter mit zeitlich: oder ewiger Landgerichts-Verweisung / sambt einen halben / oder ganzen Schilling: Item / Abhauung der Hand / vnd nach Schwäre der Vmbständ gar wol mit dem Schwerd zu bestraffen.

§ 8. So hat auch die ordinari Straff nicht statt / wann man nicht aigentlich weiß / ob derjenige / der ein Kind umbgebracht / der rechte Vatter sey / oder nicht: nemlich wann das Kind von einem solchen Weibsbild herkommen / so einem jedwedern zu Willen worden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 9. Die Vmbständ / so dises an sich selbst grosse Laster / vnd die darauff gehörige Straff schwärer machen / stimmen mit denen überein / welche Theils im nechst vorgehenden / theils aber im nachfolgenden Articul eingeführt werden: als da seynd / die öfters widerholte That / grausam vnd auff besondere Weiß dem Entleibten angethane Marter / vnd sonsten darneben noch ander begangene grobe Mißthaten.

§ 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern / mit Stößen / Schlägen / oder sonsten vngübrend vergreifen / so ist denen Eltern selbst die gezimmende Bestrafung zuegelassen / daß sie aber dieselbig der

Obrigkeit anhaimbs stellen wollen / so seynd dergleichen böshaffte Kinder / nach Beschaffenheit der That vnd Umbständ mit harter Gefängnuß / Arbeit in Eysen vnd Banden / oder sonsten würcklich / auch wol gar nach Schwäre des Verbrechens / vnd öfterer Verwürckung mit Abhauung der Hand zu bestraffen.

Zum Fall aber die Eltern entweder wegen ihres Alters / oder Schwachheit die Straff selbst nicht vornemen könnten / oder auch ihrer Weichmüthigkeit vnd Nachhängung halber dem Richter nit anzeigen wolten / solle in denen geringern Fällen / jedes Orths Obrigkeit / in den schwären aber das Landgericht von Amtswegen die gebührende Straff fürnehmen.

Der Sechs vnd Sechzigste Articul.

Von dem Kinder verthuen.

D B zwar vnter nechst vorgehendem Articul von dem Vatter Mord in allweeg auch die Mütter begriffen / welche ihre leibliche Kinder entweder in : oder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben / vnd haimblich zu verthuen sich vermessen / weilen aber vil vnterschiedliche nothwendige Punkten in dem ganzen Proceß dieses Lasters wol zu mercken / so haben Wir zu besserer Nachricht solche in einem besondern Articul zu verfassen für nothwendig befunden.

Anzeigungen zu den Nachforschern.

§ 1. Wann ein ledige Person / die für ein Jungfrau gehet / in Verdacht wäre / daß sie haimblich ein Kind gehabt / vnd ertödtet / soll ein Landgerichts-Herr sonderlich erkundigen.

Erstlichen / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens / ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens / vnd sie bleich vnd schwach gewest seye?

Anzeigungen zur Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 2. Da nun solches vnd dergleichen erfunden wird / dieselbige Person auch also beschaffen ist / gegen der man sich der vorgebenen That versehen mag / soll sie in Verhaft genommen / durch verständige Frauen (so vil zu weiterer Erfahrung dienstlich ist) besichtigt / vnd

vnd auff befundene ferrere Vermuettung / wann sie die That darnach nicht bekennen wolte / peinlich befragt werden.

Doch daß besagte Frauen / oder Hebamen mit Anzeigung der Ursachen vndtlich außgesagt / die besichtigte sey dergestalt beschaffen / daß sie warhafftig gebohrt haben müsse.

§ 3. Wann auch ein Kindlein vorkombt / so kürzlich ertödtet worden / vnd in selbiger Nachtbarschafft ein ohne diß verdächtiges vnd übel beschrienes Weibsbild wäre / welche bezüchtigt wurde / daß sie Milch in den Brüsten hette / die mag daran gemolcken werden / vnd da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindt / die hat ein starcke Vermuettung zur peinlichen Frag wider sich: vnd da sie Entschuldigung vorwendete / daß sie die Milch auß einer andern natürlichen Vrsach hette / soll desthalben durch Hebamen / oder sonsten Arzney-Verständige weitere Erfahrung beschehen.

§ 4. So aber ein Weibsbild ein lebendig: Gliedmäßiges Kind / das damals todt erfunden / haimblich gebohrt / vnd verborgen hette / vnd dieselbe erkundigte Mutter darüber bespracht wurde / entschuldigungs weiß aber vorgäbe / das Kindlein seye ohne ihr Schuld todt von ihr gebohrt / ist sie ordentlichen / vnd in diser Unserer Landgerichts-Ordnung sürgeschribenen Weisung zulassen / in Ermanglung aber deren darüber peinlich zu fragen.

§ 5. Noch vil mehrers / wann ein Weibsbild ein lebendig Gliedmäßiges Kindlein also haimblich getragen / forthin wie ein Jungfrau auffgezogen / auch mit Willen allein vnd ohne Hülff anderer Weiber gebohrt: insonderheit wann sie laugnet / daß ein Kind vorhanden gewesen / welches hernach todt gefunden worden: in welchem Fall die vorgebende Entschuldigung der todten Geburt mit nichten anzuhören / noch destwegen eine Weisung zuezulassen / sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zu verfahren.

§ 6. Gleichfalls ist peinlich zu befragen / welche sürgibt / es seye ihr das Kind vnversehens / vnd wider ihren Willen / in die Haimblichkeit entfallen / absonderlich / wann sie verschwigen / daß sie schwanger seye / vnd darbey ihren grossen Leib so vil möglich verborgen / jedoch für ein ledige Weibs-Person hergangen.

§ 7. Welches dann auch statt hat an der jenigen / so sich mit dem entschuldigen wil / sie habe nicht gewußt / daß sie schwanger seye / daher auch

auch kein Schuld / daß ihr das Kind vnversehens in die Heimblichkeit gefallen: Doch wäre sie mit der peinlichen Frag zu verschonen / wann sie / wie sich zu recht gebührt / erweise / sie hette sich durch andere verständige Weiber / wenige Tag zuvor besichtigen lassen / vnd dise kein Schwängerung bey ihr besunden.

§ 8. Ferrere Anzeigen / vnd zwar zur peinlichen Frag seynd / wann auff die bezüchtigte Personen dargethan wird / daß sie sich selbst in die Seiten / oder Bauch mit Fäusten / oder sonsten gestossen / dieselbe zusammen gedruckt / oder eingefächt: in welchem Fall sie sich von der Tortur nicht befreyet / sie könnte dann zu recht darthuen / daß das Kind sonsten natürlicher Weis todter von ihr kommen seye.

§ 9. Schließlich könten hieher auch gezogen werden / alle die Anzeigen / so bey Abtreibung der Geburt im nechst-folgenden Articul außgeführt seynd.

§ 10. Die Fragstück mögen vngesährlich gestellt werden / wie folgt.

Fragstück.

Von wem sie geschwängert worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort / oder Verhaiffung darzue beredt worden / oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann vnd wie es empfunden / daß sie Schwanger seye?

Ob / vnd warumb sie solches verborgen / vnd in geheim gehalten?

Wie lang sie des Vorhabens gewesen / das Kind vmbzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kind vertraut / daß sie von ihm Schwanger seye / vnd das Kind vmbbringen wolle / auch ob diser ihr Rath / Anlattung / oder Hülff zum Berthuen gelaißt?

Was Gestalt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen / den Leib gefächt / oder gebunden / auff der Erden herumb gewelkt / von höhern Orthen herab gesprungen / Tränckl / oder andere Arzney eingenommen / vnd mehr dergleichen Leichtfertigkeit zu dem End / daß die Geburt von ihr kommen möchte / verübt? Vnd da sie dergleichen gethan / ob damahls / oder vorhero das Kind sich in ihr gerühret?

Woher sie die Arzney genommen?

Ob der Apoteker / oder von dem sie solche erkaufft / Wissenschaft

schafft gehabt/ oder gefragt/ zu was sie die beehrte Arzney brauchen wolle.

Woher sie wisse/ daß dergleichen Arzney vnd andere oberzehlte Mitl zu ihrem Vorhaben dienlich?

Wie das Kind von ihr kommen?

Ob jemand/ vnd wer dazumal vmb sie gewesen?

Ob sie von andern sey gefragt/ oder angesprochen worden/ daß sie schwanger seye?

Ob die Beywesenden solches wahr genommen:

Ob ihr Mutter oder Besreundte gewußt haben/ daß sie schwanger/ oder der Geburt nahend seye?

Ob ihr jemand zu Berthueung des Kinds/ Rath/ Anlaltung/ oder Hülff gelaißt/ wie/ vnd auff was weiß?

Wie es dann aigentlich mit Vmbbringung des Kinds hergangen? mit Erzählung der Vmbständ:

Ob sie kein Reu in wehrend: oder nach vollzogener That empfunden?

Zu was End sie ihr aigenes Fleisch vnd Blut vmbgebracht?

Ob sie es zuvor getaufft/ oder darauff gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

End=Vrthl.

§ 11. Nach erhaltener Bekantnuß der Thäterin/ oder sonst genuessamer Überweisung/ vnd eingeholter aigentlicher Erkundigung der That/ ob schon sonst so wol in gemainen Rechten/ als insonderheit der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayfers Caroli des Fünfften/ dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben/ vnd gepfält/ oder wo die Gelegenheit des Wassers ist/ ertränckt worden; so wollen Wir doch/ Verzweifflung zu verhüten/ daß ein solche Thäterin mit dem Schwert von dem Leben zum Todt hingerichtet werde.

§ 12. Derjenige von dem sie zum Fall gebracht worden/ so er darzue Hülff vnd Rath gelaißt/ soll gleichmässig: wo aber dises nicht beschehen/ sondern er vilmehr abgewöhrt/ oder nichts darumb gewußt hette/ nach Gutbeduncken des Richters/ nur wegen begangener fleischlicher Sünd/ abgestrafft werden.

Einderungs-Vmbständ.

§ 13. Es mildert aber die Straff neben andern in nechst vorgehenden Articul vermeldten Ursachen auch dises/ wann ein münderbähriges

ges Weibsbild auß Rath / Hülff / oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind verthan hat / vnd ist solches / wann noch ander Indicia darzue kommen / ein Anzeig wider die Mutter zur peinlichen Frag / was gestallten aber dergleichen Mütter / oder andere / so darzue geholffen; Item die jenigen / welche darumb Wissenschaftt gehabt / vnd die That nicht angezeigt / abzustraffen seyn / ist ebenmässig das / was im vorgehenden § 12. vermeldet zu beobachten.

§ 14. Welche in peinlicher Frag darauff bestanden / daß ihr das Kind vnversehens seye in die Haimblichkeit gefallen / oder sie nicht gewußt habe / daß sie schwanger seye / ist nicht am Leben / sondern über außgestandene Tortur nach Gutbeduncken des Richters in andere Weeg abzustraffen.

§ 15. Wie nicht weniger diejenige / so gleichfalls in der Tortur auff deme beharret / oder sonsten behauptet / daß sie an das Kind kein mörderische Hand angelegt / sondern dasselbe entweder in wehrenden Geburtsschwächen / oder auß Vnterlassung Mütterlicher Hülff (so nicht auß bösen Vorsatz beschehen) gestorben / nach reiffer Erweigung vnd Befund der Außsag / auch der Mahlzeichen an dem Kind / willkürlich zu bestraffen ist.

Beschwärende Umbständ.

§ 16. Dahingegen beschwärt dises Verbrechen / wann es zum öfftern: oder aber mit einer sondern Grausamkeit beschehen; in welchen Fällen die Vbelthäterin zur Richtstatt geführt / vnd entweder mit Hand abhauen / oder aber mit glüenden Zangen / so vilmal als sie Kinder vmbgebracht / neben obgedachter Straff des Schwerds / gezwickt werden solle.

Der Siben vnd Sechzigste Articul.

Von denen / so ihr Weibs = Frucht mit Fleiß abtreiben.

Welche Weibs = Personen / entweder ihr selbst eigene Weibs = Frucht (es seye auff was Weis es wolle) oder ein andere Person einem schwangern Weibsbild durch Bezwang / essen / trincken / Aberlassen vnd dergleichen / ein lebendige Frucht vorsätzlich

lich abtreibet/ oder aber einen Mann/ oder Weib vnfruchtbar machet/ wie auch derjenige/ so wissentlich darzue Arzneyen verkaufft/ ist Landgerichtlich/ wie hernach folgt/ zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. In diesem Verbrechen ist neben den Anzeigungen/ so im nechst vorgehenden Articul vom Kinder verthuen gestellt worden/ wider die Mutter/ wann sie ohne das verdächtig/ auch dieses zum nachforschen genuegsamb/ wann bekant ist/ daß sie einen grossen Leib gehabt/ vnd denselben gähling verlohren.

§ 2. Der Gestalt/ daß/ wann der Richter in der Inquisition erführe/ daß sich ein solches Weib bemühet hette/ die empfundene Leibsfrucht auff einige Weiß von sich zu treiben: Als wann sie etwas eingenommen/ ihr an verdächtigen Orthen aderlassen/ oder lassen wollen; den Bauch/ oder Seiten/ starck gebunden/ gefäschet/ mit Fäusten/ oder sonsten angestossen/ zusammen gedruckt/ oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem Ende beschwärt/ sich auff der Erden herum gewälzt/ von erhöhten Orthen herunter gesprungen/ oder andere dergleichen Gebärden verübt/ insonderheit da sie solches heimlich vnd allein gethan hette: Ingleichen so ein Mann/ oder Batter zum Kind das schwangere Weib/ vorsätzlich/ die Frucht abzutreiben mit groben Schlägen übel hielte/ soll man besagte Person einziehen/ die verdächtige Mutter/ wann es noch Zeit/ durch geschworne Hebammen beschauen lassen/ vnd auff ferrers laugnen vnd geschöpfftes Beyurtl mit der würcklichen Tortur belegen/ auch beyläuffig also fragen.

Fragstück.

§ 3. Ob sie nit schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob/ vnd wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das schwanger seyn widerspricht/ ist sie zu befragen.

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt/ auß was Ursach/ oder für einen Zustand? soll denselben beschreiben:

Durch was Mittel sie sich deß grossen Leibs so gähling entlediget? solls benennen/ bekennet sie Arzney/ ist sie zu befragen:

Wer ihr dieselbe gerathen/ eingeben: oder vorgeschriben?

Wo sie die Sachen gekauft?
 In was für einer Apotecken?
 Was es eigentlich gewesen?
 Obs jhrs der Apoteccker gern gegeben?
 Was er gegen jhr vermelt?
 Ob er sie nit wegen jhres Zustands gefragt /
 Mit was Worten?
 Was sie ihm geantwortet?
 Wie dieselbe heisse?
 Wie vnd wann sie die Arzney eingenommen?
 Wie sie sich darauff befunden?
 Wie bald solches gewürckt?
 Was es von jhr getriben?
 Obs nicht ein lebendige Frucht?
 Obs nicht zu erkennen / daß ein Knäbel / oder MägdI gewesen?
 Wohin sie es gethan?

NB. Im Fall es möglich / soll man nachsuechen:

Ob sonst noch jemand darumb gewußt?

Wer? solls namhaft machen:

Ob sie nicht öftters die Leibs-Frucht abgetriben?

§ 4. Also auch / wann eine vmb die Frucht durch schwäres höben / fätschen / springen / schlagen / oder auff andere Weiß kommen wäre / seynd die Fragstück darauff / wie auch auff alle so zur Abtreibung geholffen / oder bößlich Ursach geben / nach eines jeden Verbrechen zu richten.

End=Urthl.

§ 5. Nach erhaltener Bekantnuß / oder rechtlicher Überweisung / vnd aller Urthen eingeholt: genuessamer Erkundigung / solle man die verhaßte / es seye Mann: oder Weibs-Personen / bestätten / vnd wann sie darauff verharret / mit dem Schwert vom Leben zum Todt hinrichten.

Wilderende Umständ.

§ 6. Welches Urthl aber in nachfolgenden Fällen zu lindern:

Erslich / wann es nicht auß Vorsatz / vnd zu dem End / die schon empfundene Schwängerung / oder Frucht abzutreiben / beschehen?

An:

Undertens / wann die Leibs-Frucht noch nicht gelebt / vnd die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängnuß vnd der Geburt beschehen.

Drittens / wann die gebrauchte Artzney zur Abtreibung vntauglich / vnd hierzue kein genuessame Krafft vnd Würckung in sich hette / welches dann ein Richter in allweg noch vor Schöpfung des Vrths erkundigen solle.

Vierdtens / wann die abgetribene Frucht wider die Menschliche Gestalt vnd Eigenschafft gewesen / warüber ein Richter sich verständiger Leuth Gutbeduncken / ob nemblich das Abgetribene ein Mißgeburt seye / oder nicht / zu erhollen hat :

Fünfftens / wann derjenige / so ein schwangers Weib geschlagen / vnd hierdurch / oder auch durch Geschrey / Schröcken / Schiessen / vnd anderwärts die Abtreibung verursacht / nicht gewust / daß sie schwanger ; auch da ers schon gewust / gleichwol aber nicht der Meinung gewesen / die Geburt dardurch abzutreiben.

In welchen jetzt-erzehlten Fällen extra ordinarië ein Leibs-Straff / oder Geistliche Buß nach Erwegung der fürkommenen Umstand fürzukehren.

§ 7. Mit denenjenigen / welche zu dergleichen Abtreibung / Hülf / Rath / vnd That gelaistet / hat es eben die Bewantnuß / wie bißhero angezeigt worden.

Beschwärende Umstand.

§ 8. Die Umstände / welche dieses Verbrechen beschwären / seynd hieoben im 66. Articul von Kinder-Mord zu finden.

Der Acht vnd Sechzigste Articul.

Von Hinweglegung der Kinder.

WAS gestallten diejenigen zu bestraffen / welche zwar an ihren Kindern sich mit würcklicher Hand-Anlegung nicht vergriffen / jedoch vorsätzlich : vnd fräventlicher Weiß dieselbe / vmb daß sie ihrer abkommen möchten / in Gefährlichkeit von ihnen legen / seynd vornemblich folgende Zween unterschiedliche Haupt-Fäll wol zu betrachten.

§ 1. Deren der Erste / so ein Kind in ein einsames / vnd von Gemeinschaft der Leuth entlegnes Orth / zu dem End vorsätzlich hingelegt wird / daß es daselbsten vor Hunger / oder Hülffloß sterben vnd verderben solle / vnd das Kind sturbe darüber / so ist die Thäterin mit dem Schwert / wann aber das Kind noch lebendig gefunden vnd ernährt wird / alsdann nach Gelegenheit der Sach willkürlich abzu straffen.

§ 2. Der Anderte Haupt-Fall ist / wann das Kind nicht auß Vorhaben dasselbig in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen / noch auch in ein einsam : oder weit entlegen : sondern an ein solches Orth / an welchem die Leuth immerzue vnd stäts pflegen vorüber zu gehen / zu dem End hinweg gelegt wurde / daß entweders die fürübergehende / oder derjenige / so Vatter zum Kind angegeben wird / sich dessen erbarmen / annehmen / vnd auffziehen sollen / vnd also die Straff / auch Spott vnd Schand des Ehebruchs / oder Hurerey entgangen werde.

§ 3. In gegenwärtigen Fall / wann das hingelegte Kind (obschon wider Willen der Thäterin / oder des Thäters) auß Hunger / Frost / oder anderer Ursachen also hinlässig sturbe / ist die / oder derselbe / neben einem ganzen Schilling mit ewiger Landgerichts-Verweisung zu bestraffen.

§ 4. Wird aber das Kind noch lebendig gefunden / ist dem Thäter allein das Landgericht auff ewig zu erweisen.

§ 5. Darbey gleichwol zu beobachten / wann das Kind gar bald darauff / nachdem es gefunden worden / auß diser Hinweglegung / vnd sonst auß keiner andern erweißlichen Ursach verschyden wäre / daß es alsdann mit der blossen Landgerichts-Verweisung nicht genueg / sondern es ist noch darzue die Thäterin / oder der Thäter entweders mit einer Geistlichen Bueß / nach Ausspruch der Geistlichen Obrigkeit / oder nach Ausspruch der Weltlichen Obrigkeit / mit einem halben : wol auch ganzen Schilling / haimblich oder öffentlich / nach Gestalt der Sachen / zu bestraffen.

Anzeigungen.

§ 6. Anzeigung zu dergleichen Hinlegung seynd / wann die Mutter böshafter Weiß ihren schwangern Leib verborgen / oder sonst die Geburt abzutreiben sich bemühet / auff Weiß wie im vorgehenden Articul / § 2. außführlicher gezeigt.

§ 7. Wann

§ 7. Wann das Kind in einem Wald / freyen Feld / Garten / öffentlicher Strassen / oder Gassen: Item / an einem Wasser gefunden wird / vnd in derselben Nachbarschaft ein verdächtiges Weibsbild sich befindet / welche Milch in Brüsten hette.

§ 8. Wann ein verdächtige Person kurz zuvor / da das hingelegte Kind gefunden / in selbiger Gegend gesehen worden.

§ 9. Die Fragstück vergleichen sich allerdings mit denen / so in vorgehendem Articul für gemerckt.

Wilderende Umstand.

§ 10. Sonsten ist dieses Verbrechen linder zu bestraffen / wann es zur Zeit einer grossen Hungers-Noth.

Item / auß wissentlich: vnd bekanter Armueth / Einfalt / oder all zu grosser Furcht beschehen wäre.

Beschwärende Umstand.

§ 11. Dahingegen solches umb so vil schwärer wird / wann keine dergleichen Ursachen vorhanden / sondern die Thäterin / oder Thäter gute Mittel das Kind zu ernähren gehabt hette.

§ 12. Worben Wir absonderlich dieses ernstlich gebietten / daß im Fall kein Spital / oder anders Mittel dergleichen Findl-Kinder zu ernähren / vnd zu auffziehen vorhanden / jedweders Orths Obrigkeit / die nothwendige Nahrungs Fürsorgung zu thuen schuldig seyn solle.

Der Neun und Sechzigste Articul.

Von der selbst aigenen Entleibung.

WEr ein Mörder seines aigenen Leibs wird / es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß / zu Entfliehung der Straff / oder auch außser gefänglicher Haft / auß bösem Willen / vnd Gottloser Verzweiflung / vngeacht er derentwegen schriftliche Ursachen / vnd Protestationes hinterliesse / auff dessen Körper hat das Landgericht zu greiffen / vnd ist denselben zu vertilgen schuldig.

§ 1. Welche Vertilgung dann (so bald die Entleibung dem Landgerichts-Herrn von der Obrigkeit wie gewöhnlich zu wissen gemacht wird) ohne Verzug (längist aber inner Drey Tagen) durch den Scharpfrichter solcher gestallt beschehe muesß / daß er des verzweifelten Kör-

Körper auß dem Hauß schlaipffe / oder herab lasse / wie es nur ohne Schaden zum süglichisten beschehen kan / hernacher wie ein Bich auff einen Kahren lege / vnd vnter das Hochgericht vergrabe / sich aber darbey nicht des geringsten Dings / so vmb des todten Körper ist / oder ligt / anmasse / sondern mit seiner gemainen Belohnung zu friden seye / das übrige aber alles denen jenigen / welchen es zustehet / bey vnaußbleiblicher Straff vnberührt stehen / vnd verbleiben lasse :

§ 2. Vnd obwollen einem solchen Körper weiter kein Straff anzuthuen / so mag doch ein grosser Vbelthäter / der sich in der Gefängnuß / zu Entziehung der schwarzen Straff / entleibt / auß sonderbahren Ursachen / bevorab andern zum Exempel nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens / als todter auff den Scheitterhauffen geworffen / vnd verbrennt / oder aber auch auff das Rad gelegt / oder auffgehencft werden :

§ 3. Wir wollen auch denen Landgerichts-Herrn des Orths / wo die That beschehen / der böshafftigen selbst Mörder / in dero Landgericht sich befindet : ligent : vnd fahrendes Guet : wie auch andern Landgerichts-Herrn / jedwedern das jenige / so sich in seinem Landgericht befindet / der Gestalt / wie hernach mit mehrern angezeigt wird / einzuziehen gnädigst zu geben : Doch das hierunter die Burger / vnd Innwohner in Vnsern Lands-Fürstlichen Städt : vnd Märkten / wo Wir das Landgericht selbst haben / nicht verstanden seyen / als deren Haab : vnd Gütter Wir in dergleichen Fällen Vnserer Cammer einzuziehen vorbehalten / denen aber / so absonderlich hievon befreyet seynd / ihren üblichen hergebrachten Freyheiten vnbenommen.

§ 4. Wann der selbst Mörder ein / oder mehr Kinder verlast / so solle denenselben nach Außweisung der Rechten / als wann Vier / oder mehr / die Helffte : da aber vnter Vier seynd / das Dritt l des völligen Gutts / so vil dessen über Abstattung der Schulden verbleibt / vnd wären keine Kinder / sondern Bluetsverwandten / dem nechsten biß in den Vierdten Grad inclusive , der Dritte Theil besagten völligen Gutts / das übrige aber denen Landgerichts-Herrn zuessen / jedoch denen Grund-Herrn die Ablefung der Grundstück bevorstehen.

§ 5. Die Inventur , Schäß : vnd Abhandlung solcher Verlassenschaft / solle von der jenigen Grund-Obrigkeit / warunter der selbst Mörder seß : vnd wonhafft gewesen / durch vnpartheyische Benachbarte vorgenommen / vnd denen Landgerichts-Herrn darzue vorhero
ver-

verkündet/wie auch im fall sich Grundstuck vnter andern Grund-Herrn befinden / derselben Schätzung durch solche Grund-Herrn beschehen / vnd so dann der Obrigkeit / vnter welcher die völlige Abhandlung fürgehet / zuegeschickt werden.

§ 6. Wann der selbst Mörder ein Testament / oder andern letzten Willen hinterlassen / soll derselbe / auffer der Geschafft zu Gottseligen Wercken nicht gültig seyn; jedoch daß solches Geschafft denen Kindern ihren gebührenden Erbtheil / wie auch dem Landgerichts-Herrn an seinem Anfall nichts entziehe.

§ 7. Difes alles aber ist nur von denjenigen zu verstehen / welche sich / wie gemelt / entweder auß Furcht der Straff / oder bösen Vorsatz vnd Willen / entleibt haben: Dann wer sich auß Gebrechen seiner Vernunft / allzu grosser Melancholey vnd Kranckheit vmb das Leben bringet / mit demselben soll das Landgericht nichts zu thuen / weniger jemand seine Güter einzuziehen haben / sondern er mag durch ehrliche Leuth bestättet / vnd Christlicher Ordnung nach auff ein geweyhtes Erdreich / doch ins gemain nicht mit Geprång / noch an vornehme Dertzer begraben / vnd es sowol der Güter halber / als sonsten in allen Fällen mit ihm gehalten werden / als wann er eines natürlichen Todts verschyden wäre.

§ 8. Demnach man aber bißweilen anstehet / ob sich einer boßhafftiger Weiß / oder aber auß Mangl der Vernunft vmbgebracht hab / als hat man in allweg auff des Entleibten nechst vorhergangenes Leben / Wandl / verzweifelte Reden / vnd Vorhaben / auch auff die Mith / durch welche er ihm den Todt angethan / vnd man bey ihm gefunden / zu sehen: Woraus dann jedwederer Vernünftiger / ob die That auß bösen Vorsatz / oder auß Vernunft beschehen / leichtlich abnehmen kan.

§ 9. Wann aber die Sachen also beschaffen / daß man vernünftig zweiffeln kan / ist das bessere / nemblich difes zu vermuetthen / daß er auß Vnvernunft / Vnsinnigkeit / gählingen Fall / oder von einem andern vmb das Leben kommen; Wie dann auch derjenige / der sich vnversehens / oder der Meinung / als ob er etwo gefrohren wäre / ersticht / nicht als ein selbst Mörder zu vertilgen / weniger sein Gut vom Landgericht einzuziehen ist.

§ 10. Wann einer an der That der Verzweiflung verhindert / oder durch fleißige Thur noch beym Leben erhalten wird / soll derselbe /

wann es ein gefangener Vbelthäter ist / derentwegen schwärer gestrafft werden: Wo sich aber einer sonsten aussere der Gefängnuß vmbbringen wollen / vnd gleich darauff Reu vnd Leyd erzeigt / ist solches nicht Landgerichts mässig / solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit nach Beschaffenheit der Vmbständ gestrafft werden.

§ 11. So sich ein schwangers Weib selbstem böshafftig ertödtet / soll man ihr den Leib sovil möglich alsobalden auffschneyden / vnd die Leibs-Frucht heraus nehmen / damit das Kind eintwedeers erhalten / oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubet werde.

§ 12. Warbey Wir dann zum Beschluß dises Articuls außdrucklich setzen / vnd ordnen / daß alle Balbierer / Bader / Wundärzt / vnd dergleichen Leuth / solchen armen Menschen mit Heil : vnd Aufschneydung vntwaigerlich bey hoher Straff / vnd Niederlegung ihrer Kunst vnd Handwercks / zu Hülff kommen / vnd ihnen solches an ihren Ehren vnabbrüchig seyn solle.

Der Sibentzigste Articul.

Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemain Affassinium genandt.

Wer einen mit Gelt bestellt / oder durch Geschanck vnd Verheissungen dahin erhandlet / daß er einen andern ermorden solle: Wie auch derjenige / so sich bestellen / vnd also erhandlen lassen / seynd beede schärpffer / als gemaine Todtschläger zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wird / soll der Richter zum Nachforschen / sowol wegen des Bestellers / als des Bestellten (neben denen Anzeigungen / von welchen allbereit bey dem vorsäßlichen Todtschlag Unterricht gegeben worden) in acht nehmen.

Erstlichen / ob nicht der Verdachte dem Entleibten / ihn auff solche Weiß hinrichten zu lassen / tröhlich gewesen?

Anderten / ob er sich auch zuvor in andern dergleichen bösen Handlen

len (als zum Prüglen der Leuth) vmb's Geld habe bestellen lassen/ de-
rentwegen von andern Orthen bandiriert, vnd also ein solcher Mensch
wäre/ zu dem man sich der That wol versehen könnte.

Gefängnuß.

§ 2. Einen solchen/ bey welchen mehr als ein Anzeigung zusam-
men kommen/ wie auch denjenigen/ auff welchen von den Bestellten/
oder Besteller in peinlicher Frag außgesagt worden/ vnd man deß be-
schehenen Todtschlags vergewist/ oder aber den Thäter auff wahrer
That ergriffen: soll man gefänglich annehmen/ in der Güte befragen/
vnd wann es vonnöthen mit denen hierinnen etwo vorkommenden
Personen/ wie gebräuchig/ confrontiern, vnd zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wann ers nun laugnete/ vnd doch auß der Nachforschung/
oder sonst an Tag käme/ daß der Verdachte an dem Orth wo die That
beschehen/ mit vnzuverlässig: vnd verbottenen Waffen/ nemblichen ge-
ladenen vnd gespannten Pistollen/ Terzerollen/ außgezogenen Degen/
oder einer solchen Wöhr/ mit welcher die Wunden in Besichtigung deß
todten Körpers gleichförmig erkennet wurde/ wäre gesehen oder be-
treten worden/ oder/ so vil den Besteller betrifft/ derselbe den Be-
stellten stäts bey sich gehabt/ vnd ihne vnterhalten/ auch würcklich
Gelt gegeben/ dessen aber kein andere Ursach anzuzeigen wuste/ soll
man gegen einen solchen über ergangenes Bey-Urtl die peinliche Frag/
wie hernach beyläuffig folgt/ vornemen.

Fragstück.

- § 4. Ober nicht den N. ermordet?
An was für einem Orth?
Beym Tag/ oder bey der Nacht?
Zu welcher Stund?
Mit was Waffen?
Auß was Ursachen?
Ob ers für sich selbst/ oder von einem andern besteller gethan?
Wer der sey? soll ihn namhaft machen:
Wie die Wort/ warmit er zur That ersuecht worden/ gelautet.
Solls erzehlen.
Wie auch/ was er darauff geantwortet?

Wo / vnd in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?

Was man ihme destwegen gegeben / oder verhaissen?

Ob ers würcklich empfangen?

Wie vil?

Wo er das Geld? oder Belohnung hingethan?

Wie bald er darauff die That ins Werck gesetzt?

Mit was Gelegenheit?

Wo er dem Entleibten vorgewartet?

Wie er denselben angegriffen?

Wie sich auff beschehenen Angriff der Entleibte gegen ihm verhalten?

Wie / vnd mit wem er sich gewehrt?

Ob er nicht auch für sich selbstn Feindschafft gegen demselben getragen?

Warumben?

Ob er sich offft zu dergleichen bestellen lassen? solls ordentlich außsagen?

Wer ihme mehr darzue geholffen / Rath / oder Einschlag geben?
Solls benennen / vnd beschreiben von Gebärden / Gestalt / vnd Kleydern / auch wo sie sich auffhalten / 2c. vnd was etwan die Inquisition mehr gibt.

§ 5. Gleichertweiß können auch die Fragen auff den Besteller gericht werden / als nemblichen:

Ob er nicht den N. ermorden lassen?

Durch weme?

Was er ihme Thäter gegeben / oder verhaissen?

Ob er ihms würcklich außgezehl / oder wievil er ihm dran gebt?

Wo / vnd in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?

Was ihne hierzu bewegt?

Wann die Mordthat fürüber gangen?

Zu was Zeit?

In welchem Orth?

Durch was Waffen?

Wo er sich entzwischen auffgehalten?

Wie der Todtschlag zu seiner Wissenschaft kommen?

Wie vnd auff was Weiß / auch an was Orthten er dem Thäter die Entleibung zu thun anbesohlen?

End-Urthl.

§ 6. Auff die bekäntlich: oder sonst / wie recht ist / erwisene That / soll der Thäter bestättiget / so dann / vmb Willen dergleichen bestellte Mörder / vil ärger vnd böshafftiger als gemaine Todtschläger seynd / auch auff alle Weiß zu verhüten / daß dergleichen nicht in disem Land einschleichen / sowol der Bestellte als Besteller der Schärpffe nach mit dem Radt / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 7. Kāme auch dises darzue / daß Erstlich einer ein Person / dero er mit Freundschaft / Lieb / Treu / vnd Gehorsam verbunden ist / auff angeregte Weiß vmbbringen liesse: oder aber

Andertens / ein schwangers Weib durch Geld dahin erhandlete / daß sie mit würcklicher Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang zur Erbschaft machte.

Drittens / wann der Bestellte die Mordthat vmb ein geringes Geld / vnd solche oft liederlich vollbracht hette / dergleichen Böswichten / solle nach Gestalt der Sachen das Urthl mit Zwicken / Schlaipffen / oder Riemen geschärpfft werden.

Wilderende Umständ.

§ 8. Dahingegen wann einer sich zwar bestellen lassen / die That auch zu vollbringen sein möglichstes gethan / doch von dem Belaidigten übergewältiget / oder abgetriben worden / oder etwann der Schuß / wie er gern gewolt / nicht angangen wäre / solle er zwar leichter / aber nichts destoweniger wegen sonderbarer Grausambkeit dises Lasters / wenigst mit dem Schwert gerichtet:

Die übrigen so sich zwar bestellen lassen / vnd Geld genommen / der Sach aber keinen Anfang gemacht / sambt dem Besteller / vnd ins gemain alle / so böse Leuth auff andere / dieselbige zu brüglen / vnd übel mit Schlägen zu tractieren / bestellet / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünftiger Ermässung des Richters / willkürlich / doch mit scharpffen Leib: oder andern Straffen belegt / vnd hierinnen keines verschont werden.

Der Ein und Sibenzigste Articul.

Von Meichel: vnd Strassen-Mord.

Welcher einem auff freyer Strassen / oder auch anderwärts fürsezlich vorwartet / oder vnter dem Schein der Freundschaft denselben Gewinns halber angreiffet / beraubt / vnd zugleich vmb das Leben bringt / soll mit schärpfferer Straff / als ein gemeiner Todtschläger belegt werden / warunter dann auch begriffen / der zu dem End einen entleibt / damit er alsdann zu dessen hinterlassenen Wittib heyrathen könnte / oder seines vorigen Lasters halben nicht verurathen wurde.

§ 1. Item / welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest / einen zu berauben / er aber sich widersetzet / vnd die Sachen nicht erfolgen lassen wollen / er auch alsdann gar ertödtet worden / vnd ist wenig daran gelegen / ob der Mörder von solcher seiner That einigen Nutzen vnd Gewinn genossen habe / oder nicht.

Anzeigungen zu dem Nachforschen vnd Einziehen.

§ 2. Die Anzeigungen zur Nachforsch: vnd Einziehung solcher Leuth seynd über die / so hievor vom Todtschlag an die Hand gegeben worden / beyläuffig diese:

Erstlichen / wann die verdachte Person im brauch hat bey nächtlicher Weil außzugehen / in hollen Weegen / Gräben / Busch / oder Wäldern sich auffzuhalten.

Andertens / wann er in einsammen / vnd zum morden gelegnen Orthen zu wohnen pflegt.

Drittens / wann reisendt: vnd vilmehr hin vnd her schwaiffende Personen allenthalben in den Birthshäusern ligen / zehren / vnd nicht redliche Ursachen solcher ihrer Zehrung wissendt wären / oder von ihnen angezeigt werden könnten.

Vierdtens / wann einer mit Raubern / Mördern / vnd andern dergleichen Personen / wie oben vermeldt / Kundt: vnd Gemeinschaft hett.

Fünfftens / wann einer betretten wurde / der geraubte Sachen / so einem Entleibten zugehört / bey sich hette / oder dieselbe verkaufft / übergeben / oder in anderer gestalt verdächtiger weiß darmit gehandelt / vnd seinen Verkauffer / vnd Gewöhrmann nicht anzeigen wolte.

§ 3. Auff

End-Urtl.

§ 3. Auff ein solchen Mörder können eben diejenige Fragstück / welche bey gemainen Diebsstall / vnd Todtschlag gesetzt / gleichförmig gerichtet werden / vnd wann alsdann derselbige entweders bekennt / oder sonst zurecht überwisen wird / soll er mit dem Radt von oben / oder vnten / nach Gestalt des Verbrechens / durch Zerstückung seiner Glieder vom Leben zum Todt hingericht / vnd öffentlich auff's Radt gelegt werden / doch daß der Richter in allweg / ob die Thaten in Wahrheit also sürgangen / sich zuvor wol erkundige.

Wilderende Umstand.

§ 4. Wann jemand einen beraubt / vnd also mit Schlägen zuegerichtet hette / daß er ihn für todter ligen lassen / der Beschädigte aber gleichwol widerumb davon kombt / ein solcher Thäter soll allein mit dem Schwerd gestrafft werden.

Beschwärende Umstand.

§ 5. Dahingegen schärpffet die Straff / wann ein Diener / oder Knecht seinen Herrn auff der Strassen umbbringt / vnd beraubt / wie auch wann Geistliche / oder vnter Unsern Glaubt vnd Versicherung raisende Personen angegriffen / vnd ermordet / schwangere Weiber / wegen der Leibs-Frucht auffgeschnitten / oder auch wegen einer Rauberey mehrers Personen umbgebracht worden.

§ 6. In welchen Fällen / bevorab / wann der Thäter etliche / oder vil Mordthaten vollbracht / die Straff des Viertheils vorzunemen / oder es ist das Radbrechen / mit der glihenden Zangen zwicken / oder Riemenschnitt / nach Schwäre der Umstand / vnd Stärke / oder Schwäche des Thäters zu vermehren.

§ 7. Wann neben dem Morden auch namhafte Raub beschehen / soll ein Galgen / sambt einem Strick zugleich neben dem Körper auff das Rad gesteckt : Da aber auch Mordbrenneren / Kirchen Diebsstall / oder dergleichen grobe Laster darneben verübt werden / hat man sich nach deme zu richten / was oben im 46. Articul von disen Lastern gemeldet worden / &c.

Der Zwey und Sibenzigste Articul.

Von denen / so mit Giffte vergeben.

AEr einen andern mit Giffte haimblich umbbringt / oder sonst Schaden zuefügt / darzue wissentlich / vnd bosshastig geholffen / oder das Giffte hierzue auch wissentlich hergeben / verkaufft / erkaufft / abgeholt / oder zuegericht hette / der ist als Landgerichtmäsig einzuziehen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd erstlich / wann der Sterbende ein gewisse Person bezeihet / daß sie ihm mit Giffte vergeben / vnd er hierüber auff ein solche Weiß / wie sonst bey denen mit Giffte vergebenen Leuthen zu beschehen pfeget / gestorben ist.

Andertens / wann auch gleich der Sterbende vom Vergeben nichts sagt / jedoch sonst das gemaine Gericht gehet / auch vermuetlich erscheint / daß ihm vergeben worden / soll man den todten Körper / ehender er begraben wird / oder wann er erst kürzlich begraben worden / wider auß der Erden nehmen / vnd durch erfahrene Medicos beschauen / vnd erkennen lassen / ob sie an dem Körper solche Zeichen finden / worauß ihrer Kunst nach / vnsehlbar abzunehmen / daß der Mensch von Giffte / vnd nicht auß andern Ursachen gestorben seye.

Drittens / kan man aber den Körper nicht mehr beschauen / soll man in den Apotecten denen Recepten nachsehen / ob dieselben wider Giffte geschriben seyn.

Vierdtens / die jenigen so ihm curiert, vnd Leuth so ihm gewartet / oder bey seinem Todt gewesen / ihm auch todter gesehen haben / befragen / ob er sich nicht nach genommener Speiß / darinnen vermuetlich Giffte gewesen / gebrochen habe / oder er zum brechen genöthiget worden.

Fünfftens / ob er gelb oder blau worden.

Sechstens / ob der Leib auffgeschwollen / vnd dergleichen.

Anzeigungen zu der Befängnuß.

§ 1. Wann nun auß glaubwürdiger Erkantnuß der Arzney-Erfahrenen scheint / daß die Person nicht von Giffte / sondern auß andern
Zue-

Zueständen gestorben/ hat der Landgerichts-Herr dabey weiter nichts zu thuen: Sagen aber die Arzney-Erfahrne/ daß dem Verstorbenen Giffit beygebracht worden/ vnd er von demselben sterben müssen/ benebens erweßlich wäre/ daß die verdachte Person Giffit gekaufft/ oder sonst damit vmbgangen/ vnd der Verdachte mit dem Vergiffiten in Vneinigkeith gewesen/ oder sonst von seinem Todt Nutzen vnd Vortil zugewarten: sonderlich wann vnter den Eheleuthen der beschuldigte Theil mit einer hievor verdächtigt gewestten Person sich in Heyrath eingelassen hette: vnd er sonsten ein leichtfertige Person/ zu der man sich der That versehen möchte:

Dise vnd dergleichen Vmbständ seynd genuessame Ursachen zur gefänglichen Verhafftung.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Wann über dises der Verdächtigt glaublich nicht darthuet/ daß er das Giffit zu andern Sachen gebraucht/ oder brauchen wollen/ vnd noch etwo vor disem gegen der Obrigkeit gelaugnet/ daß er Giffit gekaufft/ hernach dessen überwisen worden/ so soll man ihn über vorgehendes Bey-Vrthl vngesähr auff nachfolgende Puncten peinlich fragen.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht dem N. vergeben?

Durch was Mitl?

Was es für ein Giffit/ vnd wievil dessen gewesen?

Wie ers zugericht?

Wie er ihms eingeben?

Wann es geschehen?

An welchem Orth?

Wie sich der N. nach vnd nach darauff verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Giffit gelebt?

Was er für einen Todt genommen?

Ob nicht nach dem Todt das Maul geschauet?

Ob der Leib nicht auffgeschwollen/ oder gar auffgebrochen?

Ob die Nägel nit blau/ oder schwarz worden?

Ob er ihme öffter Giffit beygebracht/ vnd was Gestalt?

Was ihn zu solchen bewegt?

Wo er das Giffit genommen?

D

Ob

Ob ers selber gekauft?

Wer es geholt?

Auff wessen Befelch?

Wer sonst darzue geholffen / oder gerathen?

Ob der Apoteccker / oder der es hergeben / gewust / daß mans zum vergeben brauchen wölle?

Dann wann dergleichen auff die Mithelffer / oder Apoteccker erweißlich heraus kombt / müssen sie ebenfalls als Gifftgeber eingezo-gen werden.

End=Urthl.

§ 5. Wann nun einer in der peinlichen Frag sich zu solcher Giffts-
beybringung / oder / daß er wissentlich / vnd bößhafftiger Weiß darzue
geholfen habe / bekennet / vnd sich wie oben gemelt befindet / daß der
Todte von dem beygebrachten Gifft gestorben ist / solle der Vbelthä-
ter (vmb Willen es schwärer geachtet wird / einem mit Gifft als son-
sten umbzubringen) vnd zwar ein Manns-Person mit dem Radt / ein
Weibs-Person aber mit dem Schwert vom Leben zum Todt hinge-
richtet / jedoch andern zu mehrerer Forcht / vnd Abschrocken / solche
bößhaffte Leuth / vor der endlichen Todts-Straff geschlaipff / oder et-
liche Griff am Leib mit glüenden Zangen / vil oder wenig / nach Ermäs-
sung der Person / vnd Tödtung / gegeben werden.

Beschwärende Umständ.

§ 6. Hiebey ist zu wissen / daß folgende Umständ / als wann ein
Kind dem Vatter / oder Mutter / ein Ehon-Person der andern / ein
Diener seinem Herrn / oder Frauen vergibt / die Straff schwärer ma-
chen / vnd zwar noch schwärer / wann sich einer / oder mehr Unmensch-
licher Weiß vnterstehet die Brunnen / Getränck / oder Sachen / so die
Leuth ins gemain anrühren / vnd gebrauchen müssen / bößhafftig zu
vergifften / also daß hierdurch vil Menschen vmb Leben gebracht wur-
den: In solchen Fällen solle gegen dergleichen Vbelthäter jekt-gemelte
Straff nach vernünftiger Ermässung des Richters geschärpff werde.

Milderende Umständ.

§ 7. Dahingegen ist die Straff leichter / wann das Gifft entweder
nicht starck genueg gewesen / oder kein Würckung gethan / also daß der
Todt hierauff nicht erfolgt ist.

Oder

Oder wann man nicht aigentlich wissen kan / daß der Verstorbene von dem Gifft gestorben:

Oder wann man einem zu Bewegung der Lieb/ vnd nicht zum Todt etwas beygebracht hette / davon er aber gleichwol gestorben:

Ben disen vnd dergleichen Vmbständen / soll man den Thäter zu einer geringeren extra ordinari Straff / auch nach Beschaffenheit noch mehrer beschwärlicher Vmbständ (als wann derjenige / so einem das Gifft beygebracht / solches in genuegsamer quantitet gegeben / vnd derentwegen sovil an ihme gewesen / alles vollbracht / das Gifft aber auß einem andern zufälligen Vmbstand nicht gewürckt hette) zu dem Schwerd verurtheilen.

Wie dann die Apotecker / so das Gifft / zwar nicht wissentlich zum vergeben / jedoch ohne genuegsame Aufsicht verkaufft / auch nur extra ordinarië, nach gerichtlicher Erkantnuß zu straffen.

§ 8. Hieher gehören auch die jenigen / welche Vich / vnd Waiden vergifften / dieselben (wann kein Zauberey mit vnterlauft) sollen nach Beschaffenheit des hierdurch verursachten / vnd sich in fleissiger Erkundigung befundenen Schadens / bevorab / wann sie solchen nicht guet machen könten / nach vernünftigen Guetbeduncken des Richters / schärpffer / oder ringer gestrafft / vnd wann der Schaden sehr groß / der Thäter mit dem Schwerd hingerichtet / vnd der Körper verbrennt / wo aber der Schaden nicht erfolget / oder nicht gar groß / mit Ruethen außgestrichen / vnd des Landgerichts verwisen werden.

Der Drey vnd Sibenzigste Articul.

Unkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.

WEr wider die Natur Unkeuschheit treibt / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder aber ein Mensch mit einem vnvernünftigen Vich / der fällt in die Landgerichtliche hernach gesetzte Straff.

§ 1. Dises abscheuliche Laster wird gemainlich an verborgenen Orthen verübet / daß es also selten kântliche Warzeichen hinter sich lasset / doch dienen nachfolgende Anzeigungen zur Nachforschung.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

Erstlich / wann die verdächtige Person ins gemain dises Lasters halber beschreyt.

Andertens / ein gaile vnschambahre / auch dergleichen Person wäre / zu der man sich solcher Vbelthat versehen möchte / benebens :

Drittens / an den verdächtige Orthen in Abwesenheit der Leuth haimblich / bevorab zu nächtllich : vnd finstere Zeit auß : vnd eingehenter geschehen worden.

Vierdtens / Zeichen dises abscheulichen Lasters / entweder an : bey : oder vmb sich / oder bey dem Vich verlassen hette.

Anzeigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da der Verdacht gegen einen Knaben wäre / soll der Richter durch hierzu verordnete Medicos , Barbierer / vnd dergleichen / gebührende Vschau vorkehren / befindet sich nun eines / oder das ander würcklich in der That / oder aber der Thäter wurde in der That betreten : soll der Richter auff eine solche verdächtige Person greiffen / dieselbe besängnussen / nicht weniger auch / da noch über dises alles vorfäme / daß der Thäter.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

Erstlichen / an Orth vnd End gesehen / so hiezue gelegen / auch hiezue beraiter gefunden.

Andertens / von dem Knaben solches über ihn mit glaublichen Vmbständen wäre außgesagt : oder aber :

Drittens / von denen / mit welchen er dises abscheuliche Laster zu vollbringen begehrt / wie recht ist / wäre überwisen worden / vnd nichts destoweniger dessen in laugnen stunde / seine Vnschuld aber nicht genuegsame an Tag geben könnte ; gegen einen solchen auff ein ordentlich geschöpfftes Bey-Vrth die peinliche Frag / nach vorhergangenen gemainen : auch vngesähr folgende Fragstück für die Hand nehmen :

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht wider die Natur Vnzucht getriben ?

Wie oft ?

Mit was Vich ? (oder Knaben ?) wie das die Anzeigungen geben ?

Wo ?

Wo? vnd an welchem Orth?

Zu welcher Zeit?

Wem das Vich zuegehöre?

Mit was Gelegenheit?

Ob er die That würcklich vollbracht habe?

Ob damahls die Leuth im Haus gewesen?

Ob er niemand gemerckt / der solches etwo gesehen?

Was ihn darzue bewegt / oder angetrieben?

Ob ihns jemand gelehret / oder ob ers von andern gesehen habe?

Wer dieselbe seynd?

End=Urthl.

§ 4. Vnd wann nun ein solche verdachte Person dieses greuliche Laster gut: oder peinlich vmbständiglich bekennete / oder dessen / wie recht ist / überwisen / auch alle Vmbständ durch fleißige Nachforschung warhafftig erfunden / der Thäter auch in ordentlicher Bestättung darauß verharren wurde / solle dergleichen Vbelthäter / so sich mit ein / oder mehrern vnvernünftigen Vich vergriffen / vnd die That vollbracht / zusambt dem Vich / so es anders noch vorhanden / durch das lebendige Feuer von der Erden vertilgt / vnd die Aschen in die Luft / oder aber / nach Gelegenheit des Orths / in ein flüssendes Wasser zerstreuet werden.

§ 5. Ein Knabenschänder / oder aber da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünd getriben hette / soll anfangs enthaußtet / vnd folgents dessen Körper sambt dem Kopff verbrennt / niemahlen aber in den Urthlen / das jenige / so Ergernuß geben möchte / öffentlich abgelesen werden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 6. Die Vmbständ / so dieses Laster beschwären / seynd dise: Wann der grausame Thäter verheyrath / oder bey zimlichen Alter / vnd hohen Stands ist / auch dieses Laster vilmahl / vnd vnterschiedlich begangen hätte; wiewol es doch jederzeit wenigist bey erst-gemelter Straff verbleibt:

Linderungs = Vmbständ.

§ 7. Fallt aber bey den Vmbständen des Thäters Jugend / Vn-

verstand / oder dises mit ein / daß er sich der Sünd zwar angemast / selbige aber nicht vollendet hette / soll man alles fleißig erwegen / vnd nach Gestalt der Sachen die Gelindigkeit der Schärpffe vorziehen / jedoch sich vorhero / wie in dergleichen zu verfahren sey? bey denen Rechtsverständigen Raths erhollen / r.

Der Vier vnd Sibenzigste Articul.

Von der Bluetschand.

Die Bluetschand wird begangen zwischen denen jeningen Personen / welche einander mit Bluets Freund: oder Schwager schafft so nahendt verwandt / daß sie nicht zusammen heyrathen können.

Vermuettungen zur Nachforschung.

§ 1. Dieweil aber dises Laster auch eines auß denen ist / so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen / als soll man zu Erkundigung der Sachen / die jenige Vermuettungen so wol der Inquisition als der gefänglichen Einziehung halber / welche bey dem Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden angezaigt worden / in acht nehmen: Allein gibt dises hierinnen ein absonderliches Nachdencken / wann bey solchen Personen / welche sonst gegen einander ein grosse Ehrerbietung tragen sollen / ein vngewöhnliche Vertreulichkeit verspührt wird.

Vermuettungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun ein Richter genuessame Anzeigung hat / soll er beede Personen einziehen / in abgesonderten Orthen verwahren / vnd nach gütiger Frag / wann ein Theil laugnete / sie gegen einander zu Red stellen.

§ 3. Zum Fall aber beede die Bluetschand in der güte bekenneten / so ist solche Bekantnuß zu Vorkehrung der Straff genuessam:

Peinliche Frag.

§ 4. Wosern eine / oder beede Verhaffte die That laugneten / vnd über die gemaine Anzeigungen / die sich nicht zu genügen von sich abgekehrt / vnd verantwortet hetten / noch andere zu Fürnehmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genuessame Indicia bekämen / solle

solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit auff geschöpfftes Bey-Urthl die Tortur vngesähr mit folgenden Fragen fürnehmen:

Fragstück.

§ 5. Ob nicht N. mit N. vnkeusche Werck verübt?

Ob dise nicht sein Bluetesverwandte / oder verschwägert seye / vnd wie nahend / auch ob sie solches gewußt haben?

Wie oft es beschehen?

An welchen Orthen?

Zu was Stund / Tag vnd Zeit?

Mit was Gelegenheit?

Ob er sie / oder sie ihn darzue angereizet?

Ob er sie durch Verhaisßen / Versprechen / oder Betrohungen darzue bewegt?

Ob die Sünd nüchter: oder voller Weiß vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten vergriffen? vnd dergleichen so die Umständ der Missethat einem vernünftigen Richter an die Hand geben.

End-Urthl.

§ 6. Da nun auff die peinliche Frag beede beschuldigte bekenneten (dann eines Bekantnuß allein diß Orths zu der peinlichen ordinari Todts-Straff nicht genueg ist) auch in der gebräuchigen Bestätigung auff ihrer Aussag beständig verbliben / oder der ander Theil genuegsam überwisen wurde / wollen Wir / daß dergleichen Ubelthäter / da sie dise / Gott vnd der Natur / abscheuliche Sünd in auff: oder absteigender Lini vollbracht hetten / mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestrafft werden sollen.

§ 7. Wann aber Personen im ersten / vnd andern Grad der seiten Lineæ / als Schwester vnd Brüder / sie seye gleich ein: oder zweybändig / ingleichem da einer mit seines Brudern / oder Schwester Tochter / des Vatters / oder der Mutter Schwester / oder Brüdern / Vnkeuschheit pflegen wurden / nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwagerschafft / nemblichen da ein Stieff-Vatter sein Stieff-Tochter / ein Stieff-Sohn sein Stieff-Mutter / er Schwäher seine Schnuer / ein Tochter-Mann sein Schwiger / wie auch da einer seines
leib-

leiblichen Bruders Weib / oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde / alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruethen gestrichen / vnd des Landgerichts ewig verwisen werden.

§ 8. Die übrigen in weitem verbottenen Grad der Bluets-Freund: oder Schwagerschafft sich befindente Personen sollen willkürlich / doch schärpffer / als sonsten gemaine Vermischungen / abgestrafft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 9. Dises Laster beschwärt.

Erstlichen / die all zu vilfältige Wiederhollung:
Andertens / da es benebens ein einfach / oder doppelter Ehebruch ist:

Drittens / wann sich einer mit mehrern als einer Befreundtin versündigt hette.

Einderende Umbständ.

§ 10. Herentgegen mündert vorgesezte Straffen / wann

Erstlichen / die Verbrecher umb die Verwandtschaft nichts gewußt / vnd solches glaublich dargethan hetten.

Andertens / die Tochter / so etwo auß Vnverstandt / Jugend / oder Einfalt vermaint / sie müste dem Vatter gehorsamen.

Der Fünff vnd Sibenzigste Articul.

Von der Nothzucht.

WEr einer vnderleumbten Jungfrauen / Wittib / oder Ehefrauen mit Gewalt / vnd wider ihren Willen / ihr Jungfräulich: oder Weibliche Ehr nimbt / der begehet das Laster der Nothzucht.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die vornembste Anzeigung zum Nachforschen ist / wann der Nothzüchtiger durch die benöthigte Jungfrau / Weib / oder Wittib angeben wird.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun der Richter umbständiglich befunde / daß
Erstlich / die Angeberin eines ehrlichen vntadelhafften Bandls
je:

je: vnd allzeit: der Bezüchtigte hingegen ein vnschambahrer/ vnd solcher Mensch ist / zu deme man sich des Lasters versehen möchte.

Andertens/ die Jungfrau/ Frau/ oder Wittib/ alsobalden nach der That sich dessen beklagte.

Drittens/ solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget/ vnd

Vierdtens/ die anderwärtig an die Hand gegebene Vmbständ sich also befinden wurden/ solle der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten/ denselben gütig befragen/ vnd mit der Benöthigten/ so er dessen in Abred stunde/ vor allen Dingen confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Bekennet er die vollbrachte Missethat/ so hat es seinen geweihten Weeg: da er aber entweder die That/ oder den angegebenen Nothzwang laugnete / die Benöthigte hingegen beständig auff ihrer Sag verblibe / vnd deren genuegsame Anzeigungen zu geben hette.

Andertens/ oder ein vnderleumbder Zeug/ so die Benöthigte vmb Hülff hette schreyen hören/ wider den Verhafften verhanden wäre / vnd er das widrige rechtmässiger Weiß nicht darthuen könnte/ auch noch darüber laugnete/ solle er zu Erkundigung der wahren Beschaffenheit auff gefälltes Bey-Brül an die Folter geworffen/ vnd auff nachgesetzte Fragstück gehört werden.

Fragstück.

§ 4. Ober nit die N. zu vngewöhnlichen Wercken benöthiget?

An welchem Orth?

Zu was Zeit?

Ob er mit ihr zuvor bekant gewesen?

Wie oft er solches Ubel mit ihr vollzogen?

Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werck gerichtet?

Wo damahls die Leuth (V. G. der Vatter/ Mutter/ Mann/ oder Weib) gewesen?

Was er Anfangs mit der Benöthigten geredt?

Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen/ hernach mit Thro-
worten zugesetzt?

Wie dieselbige Wort gelautet?

Was sie ihm hierüber zur Antwort geben?

Vnd was etwan die Klage / vnd Nachforschung dem Richter mehrers an die Hand gibt.

End=Urth.

§ 5. Bekennete nun hierauff der Verhaffte die That gütig / oder peinlich / oder wurde sonst dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättiget / vnd so dann einem Rauber gleich mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet werden.

Beschwärende Umständ.

§ 6. Beschwärende Umständ dieses Verbrechens seynd:
Erstlich / wann einer ein vnmannbahres Mägdelein / oder aber ein Kind nothzüchtigte.

Andertens / wann es von einer Person / welche anstatt der Eltern den Kindern vorgesezt ist / beschehe / oder sonst in einer Blutsverwandschaft begriffen wäre.

Drittens / da ein Obrigkeit / oder Gerhab sich gegen seiner Untertthanin / oder Pupillin dergleichen vnterstünde.

Vierdtens / wann ein Diener seines Herrn Tochter oder Frau benöthigte.

Fünfftens / so ein schlechte Stands Person / eine von hohen Geschlecht übergewältigte.

Dahingegen ist die Straff leichter.

Wilderende Umständ.

§ 7. Erstlichen / wann die Benöthigte von dem Nothzüchtiger durch sich selbst / oder andere / errettet worden.

Andertens / wann einer die Frauen / oder Jungfrauen allein darumben / weiln sie seinem Willen widerstrebt / verwundete.

Drittens / wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Vierdtens / so die Benöthigte für des benöthigters Leben hätte.

Fünfftens / wann der Thäter zwar bekennete / daß er die Nothzücht würcklich vollzogen / vnd die Benöthigte vmb ihr Ehr gebracht / sie aber solches verneinte.

In solchen / vnd dergleichen Fällen / solle der Nothzüwinger mit einem ganzen Schilling abgestrafft / vnd mit Vorwissen Unserer R. De. Regierung des Lands verwisen werden.

§ 8. Die benöthigte Person aber / bleibt diß Orths vnverleumbt / kan ihr auch solches zu keiner Vnehr angezogen / vil weniger sie destwegen gestrafft werden.

Der Sechs vnd Sibenzigste Articul.

Von dem Ehebruch.

Der Ehebruch / welcher zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person / vnd einem Eheweib begangen wird / ist ohne Mittl Landgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd vngesährlich dise :

Erstlichen / wann die verdachte Person ins gemain bey denen Leuthen des Ehebruchs halben glaubwürdig beschreyet wäre.

Andertens / wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget / vnd mit dem Verdachten noch im ledigen Stand vnehrbare Gemainschafft gehabt hette.

Drittens / wann in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Manns-Personen / zu denen man sich des Ehebruchs versehen möchte / sowol bey Tag als zu Nacht / bevorab in des Manns Abwesenheit auß: vnd eingehen gesehen worden.

Vierdtens / da sich ein Eheweib ohne sonders Abscheuen von dem Verdachten vnehrbar berühren / oder küssen liesse.

Fünfftens / wann ein Eheweib ihren beschuldigten Anhang mit Geld / oder sonsten kostbarlich außhielte.

Sechstens / wann zwischen den Verdachten heimliche Gasterey / vnd Zusammenkunften in verborgenen Winkeln / vnd Derthern abwesendt der andern Con-Person angestellt wurden.

Sibendens / wann die verdachte Person sonsten auch üppig / frech / vnschambar in Worten / auch der Trunckenheit ergeben wäre.

§ 2. Da nun die vnschuldige Con-Person / bey so befindlichen Vermuettungen nachzuforschen verlangte / oder der Richter von Ampts wegen solches für nothwendig erachtete / soll man gewahrksam gehen / vnd ehender nicht zu Verhaftung der verdachten Person schreiten / er habe dann dessen noch klarere Anzeigungen / das ist / wann etwa :

Anderter Theil / der Anzeigungen zur Einziehung.

§ 3. Erstlichen / so Brieff vorkämen / in welchen eines den andern das Loß / Zeit vnd Stund / oder Gelegenheit dieses Laster zu vollbringen / an die Hand gäbe / die Person sich auch folgendes der Orthen befunden hette.

Andertens / wann bewisen wurde / daß die zwo verdachte Personen einander verdächtige Verbindnuß-Zaichen gegeben hetten :

Drittens / wann der Verdachte auff des Manns Ankunfft die Flucht gäbe :

Vierdtens / wann beede in würcklicher That betretten / vnd dessen mit einem würcklichen Zeichen überwisen wurde.

Fünfftens / da der belandigte Theil ein ordentliche / vnd auß gegründten Ursachen gestellte Klag wider den Beschuldigten einraichte.

Gütiges Examen.

§ 4. Alsdann solle der Richter auff solche Person greiffen / sie gütig befragen / so dann gebräuchiger massen miteinander / wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Da aber noch ferrer über die Verhaffte / entweder auß dero Bekantnuß / oder andern redlichen Anzeigungen vorkäme: daß

Erstlichen / sie zwar im Werck ergriffen / nichts desto weniger der würcklichen Vollziehung in Abred stünden.

Andertens / daß / das Weib in langer Abwesenheit des Manns / oder in dessen grossen Schwach: vnd Kranckheit schwanger worden / vnd noch den Ehebruch nicht bekennen wolte / noch genuessame Ursachen ihrer ehrlichen Schwängerung geben könnte.

Drittens / wann einer in ein Haus / allwo ein verdächtiges Weib wohnete / einschliche / von dem Mann vermerckt / der Verdachte aber von der Beschuldigten versteckt / vnd verlaugnet / hernach aber gefunden wurde.

Vierdtens / wann man Buelbrieff hintergienge / auß welchen die Bekantnuß des Ehebruchs erhellete / die Verdachten aber solchen vernainten.

Auff alle dise / vnd dergleichen Anzeigungen / vnd fast ein jede
inson-

insonderheit / wofern solche rechtlich dargethan / die Gefangene auch die Unschuld nicht genuegsamb erweisen könnte / soll der Richter nach dem ordentlichen Bey-Urthl dieselbe gut : vnd peinlich etwann auff folgende Weiß befragen :

Fragstück.

§ 6. Ob N. nicht mit N. sich in Ehebruch begriffen?

Wann?

Wie oft?

An welchen Orthen?

Wo zur selben Zeit die andere Con-Person gewesen?

Wie N. mit N. seye bekant worden?

Ob N. der N. nicht Brieff geschriben?

Wann? wie oft?

Was darinnen vermelt worden?

Wie der Brieff hin vnd her getragen?

Was N. seinem Anhang destwegen versprochen / geschenckt oder gekaufft / soll man alles wol verzeichnen?

Ob sonst niemand nichts darvon gewußt?

Wer darzue geholffen / vnd Gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey hergangen / soll man ihn fragen:

Wer der Kuppler / oder Kupplerin sey?

Wie sie haiffe?

Wo sie anzutreffen?

Wie er dieselbe belohnet?

Vnd was die Umständ der That; auch die Nachforschung mehrers an Tag geben.

§ 7. Burden nun beede durch / oder ohne die peinliche Frag zur Bekantnuß / auch die in benennnten Fragstücken erforschte Umständ in Erfahrung gebracht / oder dessen sonsten / wie recht ist / überwisen / solle der Richter nachfolgender massen die ernstliche Straffen fürderlich fürkehren:

Straff des Ehebruchs / vnd End-Urthl.

§ 8. Die gemainen Mann: vnd Weibs-Personen / so in doppelten

Ehebruch begriffen / sollen zum Erstenmal ihrer Betrettung mit Ruethen außgestrichen / vnd des Landgerichts verwisen: Zum Andertenmal aber / demnach sie schon einmal gebüßt / vnd zwar / da der Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib / weilen solches ein doppelter Ehebruch ist / oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person / vnd einem Eheweib vollbracht / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gericht:

Die höhern Stands-Personen aber / außser Unserer Land-Leuth / über welche kein Landgericht zu vrtlen / sondern sich des / von Uns ihnen ertheilten Criminal Privilegij zu betragen haben / zum erstenmal mit dem Thurn: oder anderer Gefängnuß mit Wasser vnd Brod auff ein gewisse Zeit / vnd noch darzue mit einer Geld-Straff belegt / auff die anderte Betrettung aber / nach gestalt der Person / ein noch schärpffere Straff / oder wol auch gar nach denen Umständen des Verbrechens mit dem Todt: nach vernünftiger Ermäßung der Obrigkeit gestrafft werden.

Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd ledigen Weibs-Person betrifft / wollen Wir / daß dessen Bestrafung zum erstenmal nach des Verbrechers Vermögen mit Gelt / höchstens aber mit Zwen vnd Drenssig Gulden / zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / oder Arbeit in Eysen vnd Banden / vnd zum drittenmal mit der Ruethen-Straff beschehe / doch daß diß Orths die ledige Weibs-Person in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden / vnd doch hieben vnd durchgehend zu wissen / wann der Landgerichts-Herr jemanden des Ehebruchs halber abgestrafft / daß derselbe ferrers von niemanden abgestrafft werden könne.

Beschwärende Umständ.

§ 9. Beschwärende Umständ des Ehebruchs seynd: wann Erstlich / derselbe in doppelter Ehe beschicht.

Andertens / der Thäter über beschehene Verbott / vnd öfftere Abstraffungen hierinn betretten / vnd

Drittens / von einem fast alten Mann / oder einem / der den Leuthen zur Obrigkeit / vnd gutem Exempel vorgesezt ist / begangen wurde.

Wilderende Umstand.

§ 10. Dahingegen lindert die ordentliche Straff des Ehebruchs in etwas.

Erstlichen des belaidigten Theils Fürbitt/ vnd Verzeihung.

Andertens/ die vorhandene eheliche Kinder/ so durch die öffentliche Straff befreyet wurden.

Drittens/ die all zu groß gegebene Ursachen gegen einer Person/ die sonstn ihr Lebenszeit züchtig gelebt.

Vierdtens/ wann der ledige Thäter nicht gewußt/ daß die Person/ mit welcher er gesündigt/ verehlicht.

Fünfftens/ eines/ oder andern Theils viljährige Kranckheit.

Der Siben vnd Sibenzigste Articul.

Von zwensfacher Ehe / zu Latein
Bigamia genandt.

WEr das Laster der zwensfachen Ehe wissentlich begehet / als wo ein Ehemann ein anders Weib / oder ein Eheweib ein andern Mann / oder ein verheyrathe ein ledige Person / bey Lebzeiten eines / oder des andern Ehegatten / in Gestalt der heiligen Ehe nimbt / ist desthalben höher / dann ein Ehebrecher zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd:

Erstlichen / wann der Beschuldigte destwegen ins gemain beschrent / oder sonstn ein leichtsinnig; streichende Person wäre / zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens / da er in Reden vnbeständig.

Den rechten Namen verlaugnete / ein anders Geschlecht vnd Bätterland angäbe.

Drittens / wann sich ein solche Person mit mehrern leichtsinnig versprochen hette / vnd dergleichen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen / neben der Leichtsinnigkeit des Verdachten:

Erste

Erstlichen / daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen / oder da es ein Weibs-Person / mit einem andern auff vnd davon gezogen wäre.

Andertens / der beschuldigte Theil auch / so ihme (daß sein voriger Ehegenosß warhafftig gestorben sene) zu beweisen auffgelegt wurde / sich nichts desto weniger würcklich mit einander verehlichte.

§ 3. Soll bey so gestallten Sachen / das Landgericht auff dergleichen Verbrecher greiffen / dieselben zu Red stellen / auch da deswegen ein / oder mehr Zeugen / oder auch ein Angeber vorhanden / solche mit ihm confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 4. Es erschine nun Erstlichen / auß den Verhafften gütigen Bekantnuß eine Unwarheit.

Andertens / wanckendes Gemüth / oder sonsten da er

Drittens / vorgäbe / es wäre ihme nicht bewust gewesen / daß sein voriger Ehegenosß noch im Leben sene / solle ihm nicht stracks geglaubt / sondern wann er dises sein Vorgeben nicht klärlich beweiset / vnd der Richter auß obgesetzten sich wider den Thäter befindenden vermuetungen / desselben Leichtsinigkeit abnehmen möchte / zum Fall er seine Unschuld / nit wie recht ist / beweisen wurde / mit ihm peinlich auff gebräuchiges Bey-Brtl verfahren.

Fragstück.

§ 5. Die Fragen können also gestellet werden :

Ob er (oder sie) nicht zum anderten / oder mehrmalen / vnd in Lebzeiten seines Ehegenossens sich verheyrahtet?

Wo sein voriger Ehegenosß sich der Zeit befinde?

Unter was für einer Herrschafft / Stadt / Dorff / oder Gebiet?

Wie sie haiffe?

Ob er Kinder mit ihr gehabt?

Wievil?

Wie lang er mit derselben gehauft?

Warumb / vnd auß was Ursachen er sie verlassen?

Ob er zur Zeit der anderten Verheyrahtung gewußt / daß sein voriger Ehegenosß im Leben?

Ob er nicht nachgefragt?

Warumb?

Wie

Wie er mit der anderten in Kundtschafft gerathen?

Was er ihr / dieselbe zu überreden vorgesagt?

Ob sie gewust / daß er allbereit verheyrathet gewesen?

Ob er / oder sie sich für ein ledige Person außgeben?

Wie seine Wort gelautet?

Wer bey Stiftung der vermainten anderten Heyrath gewesen?

Wie selbige haissen?

Ob er mit der anderten zur Kirchen vnd Strassen gangen? vnd sich ordentlich zusammen geben lassen? auch von wem? vnd an was für einem Orth?

Ob er sie als sein Eheweib ehelich erkennt?

Vnd was mehr bey solcher That etwan vorbey gangen.

Dise Fragstück sollen sowol auff Manns: als Weibs-Personen gericht werden.

§ 6. Doch ligt dem Richter sowol vor / als nach der peinlichen Frag in allweg ob / allen möglichen Fleiß anzukehren / damit er deß Verbrechens halber eine Gewißheit von den jenigen Orthen habe / allwo deß Thäters verlassener Ehegatt wonhafft seyn solle; damit er ihn also in der Tortur desto eigentlicher befragen / auch nach allerseits eingeholtem warhafftigen Bericht desto sicherer zu dem End-Urtl schreiten möge.

End-Urtl.

§ 7. Dergleichen Verbrecher / wann er böshafftig: wissentlich: vnd betrüglicher Weiß die That vollbracht / soll ins gemain mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingerichtet / oder wol auch bey hernachfolgenden beschwärenden Umbständen das Urtl nach vernünftiger Ermessung deß Richters geschäpfft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 8. Beschwärende Umbständ können seyn:

Erstlichen / wann die verhasste Person solches nicht nur ein: sondern mehrmals widerholt.

Andertens / da er / oder sie auch solches Laster wider mit einer verehelichten Person begangen.

Drittens / selbiges öffentlich / vnd in Ansehung der Kirchen vollbracht.

Vierdtens / da ein geringe Stands-Person ein vornehmes Geschlecht überführt hette.

Einderende Umbständ.

§ 9. Dannoeh werden hingegen was leichters gezüchtiget.

Erstlichen / welche zwar durch den Priester zusammen geben worden / jedoch einander fleischlich nicht erkennen haben.

Andertens / die / so vermuthlich / geglaubt / daß ihre Ehege-
nossen gestorben seyn.

Drittens / die jenigen / so vor dem Benschlaff ihres vnrechts sich erindert / vnd freywillig einander verlassen haben.

Vierdtens / wann der / so sich mit zweyen würcklich verheyra-
thet / die eheliche Pflicht zu laisten / vndichtig wäre.

Der Acht vnd Sibenzigste Articul.

Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen vnd Ehe weiber.

WEr ein ehrliche Jungfrau / oder Ehe weib wider des
Aelblichen Vatters / Ehemanns / oder der Vormundter Wil-
len / wie auch eine Wittib / oder Kloster-Frau / mit Gewalt bosshaf-
tiger Weiß zur Schmach / vnd Vnehr entführet / oder zu der Entfüh-
rung wissentlich hilffet / der ist mit hinnach gesetzter Straff zu belegen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen können seyn.

Erstlichen / wann der / auff welchen die gemaine Inzucht gehet /
ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen That versehen
möchte.

Andertens / er sich dergleichen vorhero verlauten lassen.

Drittens / Roß / oder Wagen umb die Zeit / als die Entfüh-
rung beschehen / bestellet hette.

Vierdtens / wann er in währender Nachforschung die Flucht
gäbe.

Fünffstens / oder durch ein Landgericht mit einer Weibs-Person
flüchtig durchgehen wolte.

Bei diesen / vnd dergleichen Vermuettungen / sonderlich wann einer noch auff dem Weeg mit der Entführten wäre betreten worden:

Solle das Landgericht solchen alsobald sambt seinen Helffern gefangen nehmen / vnd in der gute befragen.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Bekennet er die That / so hat es seinen richtigen Weeg / bleibt er aber halsstarrig im laugnen / vnd doch die Entführte auff ihn bekennen: oder ein vntadlhafter Zeug wider ihn außsagen wurde / er auch solche Muettmassungen / wie recht ist / von sich nicht abkehren könnte / solle das Landgericht über geschöpfftes Bey-Urthl / die peinliche Frag vornehmen / vnd den Verdachten vngesährlich also befragen:

Fragstück.

- § 3. Ob er nicht die N. gewaltthätiger Weis entführt?
 Auß was für einem Drth?
 Zu welcher Zeit vnd Stund?
 Ob solche Entführung zu Roß / oder Wagen geschehen?
 Wessen die Roß gewesen?
 Wohin er sie führen / vnd mit derselben verbleiben wollen?
 Zu was End / vnd Vorhaben er sie verführet?
 Was ihn zu solcher That angetrieben?
 Ob er sonst auch jemanden entführet hab?
 Wohin / vnd durch was für Drth er mit der Entführten den Weeg genommen?
 Bei wem sie eingekehret?
 Was er für Helffer gehabt?
 Wie sie haissen? vnd ob sie bewöhrt gewesen?
 Wo solche anzutreffen?
 Vnd was etwo auß vorgeloffener That mehrers bezubringen.

End-Urthl.

§ 4. Da nun der Ehemann / Vatter / Verhab / oder andere / so die Entführte in der Gewalt gehabt / klagen / oder auch von Ambswegen wider ihn verfahren wurde / vnd die Warheit durch peinliche Frag / oder sonsten / wie sich zu recht gebührt / an Tag käme / solle der

Thäter darüber aigentlich bestättet / vnd auff sein Bekantnuß / oder
Überweisung mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet / oder
nach Beschaffenheit der beschwärenden Umständ das Urthl noch et-
was mehrers geschärpfft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 5. Difes Laster wird grösser.

Erstlichen / wann darmit Mord / vnd andere Thätlichkeiten
unterlauffen.

Andertens / da die Entführung einer geweychten Person auß
einem geweychten Orth / oder vngeweychtem; Item einer andern
Person / auß einem geweychten Orth geschicht.

Drittens / wann ein schlechter Mensch ein Adelige Person
entführet:

Vierdtens / so es von einem öfter verübt worden:

Fünfftens / wann es von einem beschicht / so denen Eltern der
Entführten bedient / oder sonsten mit Pflichten zuegethan.

Einderende Umständ.

§ 6. Herentgegen hat die Lebens-Straff nicht statt.

Erstlichen / wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig
verehelicht / oder

Andertens / die Entführte nicht mehr in des Vatters / Manns /
oder ihrer Gerhaben Gewalt ist.

Drittens / da die Entführte nicht mit Gewalt / sondern durch
gute Wort ist verführt worden.

Vierdtens / da einer ein vnehrlische Person entführet.

Fünfftens / wann der Rauber die Schmach an der Beraubten
mit fleischlicher Vermischung vor der Copulation nicht würcklich
vollbracht.

Dergleichen / wie auch die jenige / so nicht haubtsächlich / son-
dern allein mitlbar darzue geholffen / sollen willkürlich nach vernünfft-
tiger Ermessung des Richters / entweders mit Ruethen / vnd Land-
gerichts-Verweisung / oder auff ein andere Weiß / doch dem Verbre-
chen gemäß / gestrafft werden.

Der Neun und Sibenzigste Articul.

Von haimblichen Eheberedt: vnd Entführungen der Töchter ohne Vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.

Nachdem es sich wol zutragen möchte / daß Adelige / vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / auffer der Eltern / oder Gerhaben Vorwissen / vnd Einwilligung / haimblich zum Heyrathen beredt / vnd entführt werden / wardurch denen Eltern / Gerhaben / vnd Adelligen: oder andern ehrlichen Freundschaften grosser Gewalt / vnd Verschimpffung zuegefügt wird / auch dieses ohne das denen guten Sitten / schuldigem Respect, vnd Gehorsam / nicht weniger Unfern / vnd Unserer hochgeehrten Vorfahrer außgangenen General-Mandaten, vnd Resolutionen zu wider ist / so wollen Wir zu Verhütt: vnd Abstellung dergleichen Fräuel / vnd Ungebühr / daß es hierinnen folgender Gestalt gehalten werde.

§ 1. Wann eines Landmanns Tochter ohne ihrer Eltern / oder Gerhaben Vorwissen / vnd Einwilligen von einem Landmann haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet wird / ob schon die Entführung mit beeder Theil Willen beschehen / vnd Stands halben zwischen ihnen keine Ungleichheit ist / so solle doch der Entführer / vnd die Entführte Weibs-Person hinfüran für das Unfern beeden obern Politischen Land-Ständen eingeraumbte Adelige Criminal-Gericht gezogen / darüber erkennet / vnd nach Gestalt der Sachen / entweder mit Gefängnuß / Verschaffung auff ein Gränitz-Haus / oder sonst nach vernünftiger Ermässung des Gerichts / gestrafft / vnd benebens zur Abbit gegen denen Eltern / Gerhaben / oder in deren Ermanglung denen nächsten Befreunden angehalten werden.

§ 2. Ebnermassen solle es gehalten werden / wann ein Landmann eine Tochter von geringern Stand also haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet.

§ 3. Wann aber eines Landmanns Tochter von einer geringern vnadelichen Manns-Person haimblich zur Ehe beredt vnd entführet wird / weilen darnach absonderlich die Adelige Geschlechter in ihren Würden / Stand / vnd Weesen höchst verschimpfft / vnd verkleinert

neret werden / auch allerhand andere gefährliche Vngelegenheit: vnd Thätigkeiten darauß entstehen können: So sollen beede Manns: vnd Weibs-Personen / wann gleich zwischen ihnen die Ehe richtig vom Landgericht / in welchem sie betretten / in Verhaft genommen / vnd nach Beschaffenheit der Sachen / vnd Personen / insonderheit der Entführer / entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / öffentlicher Arbeit in Eysen / vnd Banden: oder sonsten willkürlich abgestrafft / auch nach vernünftiger Ermässung des Richters / welcher dann hiebey / die in nächst vorgehendem Articul gesetzte beschwärende Vmstand wol zu beobachten hat / solche Straff mit Verlängerung der Zeit / Entziehung der Speisen / mehrern Anhaltung zur Arbeit / vnd dergleichen geschärpfft / vnd gegen der entführten Tochter zwar auch gebührende Leibs-Straff erkennet / jedoch derselben würckliche Vollziehung dem Vatter auff Begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Landmanns Tochter / die sich also liederlich / vnd leichtfertiger Weiß zur Ehe bereden / vnd entführen lassen / dardurch ihres gehabten Adelichen Namens / vnd Wappens / auch sambt ihren in selbiger Ehe erzeugenden Kindern alles künftigen von ihrer Adelichen Freundschaft herrührenden Erbfalls / vnd Zutritts entsetzt seyn solle / vnerachtet sie etwann bey der haimblichen Verheyrath: vnd Entführung über Fünff vnd Zwainzig Jahr alt gewesen; sie könnte dann erweisen / daß sie an ehrlichen Standsmässigen Heyrathen von ihren Eltern / oder Verhabern verhindert / oder ihr die hiezue nothwendige Hülff wäre verweigert worden.

Wann aber der Entführer vnd die Entführte noch nicht miteinander verehelicht / so solle der Entführer von dem Landgericht / warinnen er ergriffen wird / wie jetzt gemelt / an Leib gestrafft / vnd die Entführte von dem Adelichen Criminal-Gericht auch zu einer gezimmenden Straff erkennet / jedoch die Execution vnd Vollziehung solcher Straff / wann nicht andere erhöbliche Bedencken vorhanden wären / gleichfalls dem Vatter auff sein Begehren überlassen werden:

§ 4. Ingleichen / wann die haimbliche Eheberedt: vnd Entführung zwischen Personen / so nicht Land-Leuth seynd / fürgeheth / sollen sie alle beede auch in dem Landgericht / wo sie betretten / in Verhaft genommen / vnd nach Beschaffenheit der Vmstand mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / öffentlicher Arbeit / Kirchen-Buess / nach Ausspruch

pruch der Geislichen Obrigkeit / oder sonst am Leib / vnd zwar der Entführer schärfpffer / als die Entführte gestrafft / auch benebens zur Arbeit gegen denen Eltern / Verhabern / oder Befreundten / vnd Erstattung der etwann verursachten Vnkosten auff Begehren / angehalten werden.

§ 5. Zu mehrern Abscheu vnd Verhüttung solcher haimblichen liederlichen Eheberedt : vnd Entführungen / setzen / vnd ordnen Wir / daß auch alle die jenigen Manns : vnd Weibs-Personen / so wissentlich darzue geholffen / vom Landgericht nach vernünfftiger Ermässung / entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / Stellung an Pranger / Landgerichts-Verweisung / oder sonst schärfpffer / oder linder / dem Verbrechen gemäß / abgestrafft werden.

§ 6. Wir wollen auch durchgehend / daß in disen Mißhandlungen / weder von der Zwey obern Politischen Ständ habenden Adelichen Criminal : noch andern Landgerichtern jemahlen einige Gelt : sondern jedesmahls eine gebührende Leibs-Straff gegen einem / vnd andern Verbrecher erkennet vnd fürgenommen werde.

Der Achtzigste Articul. Von der Kupplerey.

WEr sein eigen Eheweib / Tochter / oder sonst jemanden vmb's Gelt / oder Gewinns wegen böshafftiger Weiß zu vnkeuschen Wercken verkuppelt / oder in seiner Behausung / Hülff / Rath / vnd Vorschub darzue gibt / ist nachgesetzter massen zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Wann einer bey Männiglichen der Kupplerey halben im Verdacht / auch sonst ein solche Person wäre / welche vnter dem Vorwand ehrlicher Berrichtungen beschreyte Weibsbilder wissentlich auffhielte :

Andertens / da einer geduldete / daß in seiner Gegenwart verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter / oder Ehe-Weib vngewöhnlich vmbgiengen.

Drittens / wann einer wissentlich in seinem Haus / oder Bestand-Zimmer verdächtigen Leuthen Herberg / Zusammenkunfften / oder sonst nachdencklichen Unterschlaiff gestattete.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun neben diesem der Richter im Nachforschen ersueh-
re / daß

Erstlichen / die verdachte Person Buelbrieff hin vnd her ge-
tragen / oder

Andertens / mit Schanckungen die vnverständige Weibsbil-
der zu dergleichen verbottenen Wercken anzuraißen pflegte.

Drittens / ein Ehemann / oder Vatter zur Zeit da verdächtige
Mannsbilder sein Weib oder Tochter besuechten / sich von ihnen voll-
trincken liesse / oder sonst beyseits gienge.

Vierdtens / wissentliche Huererey in einem Hauß verübt wur-
de: Solle man ein solche beschreyte Person verhaften / dieselbe vmb-
ständiglich in der güte befragen / vnd wo vonnöthen / mit denen hierin-
nen Interessierten von allen Dingen confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wosern der Verdachte hierdurch zur Bekantnuß gebracht /
bedarf es keiner peinlichen Befragung / widerspricht er aber die That /
vnd wurde solche entweder durch einen vnverleumbten Zeugen auff
ihn erweisen / oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs-Per-
sonen / beharrlich wider ihn außgesagt / so solle die verdachte Person
auff das gebräuchige Bey-Brtl / folgender massen peinlich befragt
werden.

Fragstück.

§ 4. Ob er / oder sie nicht die N. dem N. verkuppelt?

Ob solches Mündlich / durch Brieff / oder andere Weiß beschehe?

Wann?

Welcher Orthen?

Wie oft?

Wer sie darzue bestellt? soll die Person benennen?

Ob er ihr Kupplerin Gelt versprochen?

Wievil?

Da es aber Kleynder / Kleynodien / oder was anders gewesen /
solches zu beschreiben:

Wohin sie die Zusammenkunfft angestellt?

Obs in ihrem Hauß / oder Bestand-Zimmer / oder wo sonst
beschehen?

Ob

Ob an dem Orth / wohin er die verkuppelte beschanden / mehr Leuth gewesen?

Wer sie seyen / vnd wie sie haissen?

Wievil Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler / oder Kupplerin mehr Personen bekennet / müssen sie derentwegen / vnd was noch mehr bey vorkommenden Anzeigungen fürfallen möchte / darüber auch umbständiglich befragt werden.

End-Urtl.

§ 5. Wäre nun hierauff die Person der Kupplerey geständig / oder wurde dessen genuessamb überwisen / solle selbige auff nochmahlige Nachforschung hierüber bestättiget / so dann mit Ruethen gestrichen / vnd des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 6. Die Ruethen-Straff ist keines Weegs nachzusehen / sondern zu schärpffen.

Erstlichen / wann ein Vatter / oder Mutter ihr Tochter:

Andertens / ein Mann sein Weib:

Drittens / ein Bruder sein Schwester:

Vierdtens / ein Vormundter sein Pfleg-Tochter bößhaftig verkuppelt.

Fünfftens / so einer / oder eine ihrer vil durch Kupplerey verführt / vnd in ein vnehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens / die Kupplerey in der Kirchen verübt hette.

Es kan auch nach Grösse des Verbrechens vnd der Umbständ die Lebens-Straff statt finden.

Wilderende Umbständ.

§ 7. Da aber erstlich / ein oder die andere obgedachte Person / ihren Kindern / Weibern / oder Pfleg-Töchtern ohne habenden Genuss allein auß Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteteten.

Andertens / dises zwar bey den Weibsbildern allein gesuecht hetten / die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens / die Kupplerey nicht an ehrbarn / sondern ohne das vnehrlichen Weibsbildern begangen / solle der vernünfftige Richter

R

solche /

solche / bevorab zum erstenmal mit einem halben haimblichen Schilling / zeitlicher Landgerichts-Verweisung / Gelt-Straff / oder Gefängnuß abstraffen.

Der Ein vnd Achtzigste Articul.

Von gemainen Huererey : vnd andern vnzimblichen Beywohnungen.

Wann ledige Personen in vnehrllicher Beywohnung lebten / sollen sie zum ersten von ihrer Grund : oder Dorff-Ob- rigkeit / welcher auß ihnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bishero abzustraffen in Übung ist / davon abzustehen / vnd die Person hinwegt zu schaffen / mit Ernst vermahnet / zum anderten- mal durch scharpfe Gelt : oder Leibs-Straff abgeschroëckt / vnd drit- tens so dann von dem Landgericht mit scharpfer Leibs-Straff be- legt werden.

§ I. Wann ein oder die ander Person in disem Laster so sehr be- schreyet / vnd vertiefft / daß dieselbe über öfftere Bestraffung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte / alsdann sollen dergleichen Perso- nen wegen gar zu oft gegebner Ergernuß durch das Landgericht zu schärpferer Bestraffung / als mit halben / oder auch ganzen öffentli- chen Schillingen / gezogen werden.

Der Zwen vnd Achtzigste Articul.

Von der Bluetschand / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Chri- sten vnd Juden / Türcken / oder andern vngläubigen zuegetragen.

Bluetschand.

§ I.

Wann ein Christ / so vorhero ein Jud / Türck / oder sonst ein vngläubiger gewest / sich mit einer ihme befreundten Jü- din / Türckin / oder anderer vngläubigen Weibs-Person vergriffen / sollen beede / da die Bluetschand in auff : oder absteigender Linia beschehen mit dem Schwert von Leben zum Todt gericht / vnd ihre Körper zu Aschen verbrennet : wann aber solche Bluetschand im ersten /

ersten / vnd andern Grad der seiten Lini / wie auch im ersten Grad der Schwagerschafft beschehen / mit einem ganzen Schilling öffentlich gezüchtigt / vnd so dann des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Nothzucht.

§ 2. Ingleichen wann auch ein Jud / Türck / oder anderer Vnglaubiger eine Christin / oder auch ein Christ eine Jüdin / Türckin / oder andere vnglaubige Weibs-Person nothzüchtigt / ist derselbe mit dem Schwerd vom Leben zum Todt zu straffen / vnd im ersten Fall des Juden : Türcken / oder andern vnglaubiger Manns-Person Körper auch zu Aschen zu verbrennen.

Ehebruch.

§ 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen / vnd einer Christin / oder aber zwischen einem Christen / vnd einer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs-Person zuetrüge / sollen beede Personen / sie seyen gleich alle beede / oder nur eines auß ihnen verheyrath / auff die erste Betretung vom Landgericht mit einem ganzen Schilling am Pranger abgestrafft / vnd so dann des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Da sie aber schon einmal gebieft / vnd sich zum andernmahl betretten liessen / oder solches Laster zwischen einem verheyrathen / vnd eines andern Eheweib / oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen / vnd einem Eheweib vollbracht wurde / sollen beede Personen mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingericht werden.

Entführung.

§ 4. Wann ein Jud / Türck / oder ein anderer Vnglaubiger / ein Christin mit Gewalt böshafftiger Weiß zur Schmach / vnd Vnehr / entführet / der ist auch mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingericht / vnd wann er die Schmach an ihr vollbracht / sein Körper zu Aschen zu verbrennen.

Gemaine Huererey.

§ 5. Die gemaine Vermischungen / zwischen einen Juden / Türcken oder andern Vnglaubigen / vnd einer Christin : oder herentgegen zwischen einem Christen / vnd einer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen

bigen Weibs-Person / sollen von beeden Verbrechern mit einem öffentlichen halben Schilling am Pranger / vnd ewiger Verweisung des Landgerichts / gebüßt werden.

§ 6. Wie dann in allen oberzehlten Fällen / wegen besonderer Abscheulichkeit derley Vermischungen / kein Landgerichts-Herr ohne Unser gnädigstes Vorwissen vnd Befelch die gesetzte Straff in eine geringere zu verändern nicht Macht haben solle :

§ 7. Wie sonsten in disen Mißhandlungen der Ordnung nach zu verfahren / vnd das darbey für Umstand in einem vnd andern zu beobachten / wollen Wir Uns auff die vorgesezte Articul / von der Bluetschand / Nothzucht / Ehebruch / gewaltthätiger Entführung / vnd gemainer Huererey / wie auch sonsten in andern Lastern bezogen haben.

Der Drey vnd Achtzigste Articul.

Von den Mordbrennern.

Welcher heimlich oder öffentlich / bößhafftig : vnd fürsätzlicher Weiß Feuer einlegt / er werde gleich darzue bestellt / oder aber auß Feindschafft / oder Begierd bey wärender Brunst zu stehlen angetriben / ist Landgerichtsmässig einzuziehen / vnd solches wann der Thäter auff der That ergriffen wird.

§ 1. Da aber die Brunst offenbahr / doch der Thäter nur in einem verdacht wäre / solle man auff folgende Anzeigungen nachforschen.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

Erstlichen / wann der Verdachte ein Landstreichender Müßiggänger / garttenter Landsknecht / schweiffender Steigbettler / Zigeuner / oder sonsten ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen Ubel versehen möchte.

Andertens / dabey einem solchen / so er seines Thuens / Weesens / vnd Wandels befragt wurde / kein beständige gleiche Antwort / oder benebens / vngewöhnliche Wöhren / Feuerzeug / oder ander argwöhnliche Sachen vermerckt / vnd befunden wurden / solle er von Stund an gefänglich angenommen / in der Güte nothdürftiglich befragt / auch mit Fleiß allenthalben besuecht werden.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befinden sich nun bey einem solcher gestalt verdachten Menschen / Pulver / Bech / Zündstrick / Feuer-Schwamen / vnnnd andere dergleichen zum Brand / dienstliche Sachen / oder aber er wurde überwisen / daß er kürzlich vor dem Brand / entweders mit Worten / oder schriftlicher Bepfledung tröhlich gewesen / auch mit vngewöhnlichen verdächtigen Feuerwercken / damit man haimblich zu brennen pflegt / vmbgangen / vnnnd der verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthuen könnte / daß er solche Ding zulässiger Weiß verübt / oder sonsten seine Unschuld an Tag geben möchte / solle er über vorhero geschöpfftes Bey-Urtl / auff nachgestellte Fragen peinlich zu Red gestellt werden.

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht das Feuer eingelegt?
 Durch was Gelegenheit?
 Wo ers hingelegt?
 Zu was Zeit?
 Was es für ein Feuerwerck gewesen?
 Von wem es zugericht?
 Wo er die Materi / Pulver / Zündstrick / Feuerschwamen / vnd dergleichen genommen?
 Ob ers gemacht / oder gekaufft / vnd bey wem?
 Was ihn darzue bewegt?
 Ob man ihn darzue bestellet? wer? vnd was ihm destwegen versprochen worden?
 Ob er nicht einige Gesellschaft habe?
 Wie dieselbe haissen? wie sie gekleydet / vnd gestaltet?
 Was Thuens dieselben seyen?
 Wo sie sich auffhalten?
 Wo sie zu erfragen?
 Dann wo sich solches auff die Helfer / oder Mitgesellen befunde / sollen sie ebnermassen in Verhaft genommen / vnd gegen denselben Landgerichtsmässig verfahren werden.

End-Urtl.

§ 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frag zu dem

dem Brand bekennet / oder aber wissentlich vnd böshafftig darzue geholffen hette / sich auch die Sach auff eingezogene Erkundigung in Wahrheit also befunde / solle ein solcher böshafftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 5. Vnd hat erstbesagte Straff auch statt bey den jenigen / so die Früchte auff dem Feld / Fuetterey / oder ganze Wälder mit Feuer böshafftig : vnd fürseßlich verderben.

Beschwärende Umbständ.

§ 6. Man solle sonderlich zur Zeiten / da die Brenner von Feinden / bevorab von den Türcken außgeschickt werden / solche böse Leuth vnd Landbrenner / so andere durch Gelt / vnd Darreichung der Zünd-Strick vnd dergleichen zum brennen angeraitzt / vnd besagter massen Feuer in Städten / Märkten / oder aber an solchen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäu / sondern auch vil Menschen durchs Feuer verderbt / oder sonsten ermordet werden / mit glüenden Zangen zwicken / die Glider mit dem Radt zerstoßen / vnd so dann lebendig in das Feuer werffen lassen.

Wilderende Umbständ.

§ 7. Herentgegen wird die Straff des lebendig verbrennens nachgesehen / vnd an statt derselben der Thäter vorhero mit dem Schwert hingerichtet / oder nach Gestalt der Umbständ extraordinarie, wie dann auch noch leydentlicher bestraft / wann er in der ersten That nach gelegt: vnd auffgehenden Feuer die Reu erzeigt / vnd solches mit seinem zuthuen ohne sonderlichen Schaden gedämpfft worden / oder aber sonsten ein Ursach vorwendete / warauß ein vernünftiger Richter abnehmen kunte / daß er die Brunst nicht so gar böshafftiger Weiß erweckt hette: in gleichen wann der Thäter noch jung wäre / vnd der Richter an ihm kein so grosse Böshheit / als etwan bey einem andern befunde / solle ein solcher Brenner anfangs mit dem Schwert gerichtet / dessen Körper aber nichts destoweniger durchs Feuer verzehrt werden.

§ 8. Noch leydentlicher / vnd keines Weegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden / die jenigen / so nicht auß bösen Vorsatz / sondern allein auß einer doch straffmäßigen Verwahrlosung / oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Dise / vnd dergleichen mögen nach vernünftiger Ermäßung des

verursachten Schadens / verübten Unvorsichtigkeit / vnd aller darbey vorgelassenen Umstand / etwan zu einer Geld-Straff / vnd Abtragung des Schadens angehalten / vnd wann sie den Schaden zu ersetzen nicht vermögen / ihrer Ubertretung halber / entweder mit einem halben / oder ganzen Schilling / des Landgerichts verwisen / oder sonst / wie recht ist / abgestrafft werden.

Der Vier vnd Alchzigste Articul.

Vom Diebstahl.

WEr heimlich / oder öffentlich stillt / es seye nun Geld / Vieh / oder andere Fahrnuß / wie die Namen haben mag / wann solches böshafftiger Weis / wider des eigenthumbers Willen beschicht / vnd der Diebstahl sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstahl / wann sie gleich weniger antreffen / zum drittenmal betreten / oder dessen überwisen wird / der ist als ein Dieb Landgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen seynd.

Erstlichen / wann der Verdachte ein faullensende Hermlöse: vnd ins gemain wegen Diebstalls beschreyte Person / oder starcker gesunder Bettler / Zigeuner / oder dergleichen Landfahrer wäre / also daß man sich gegen ihme des Diebstalls versehen könnte.

Andertens / wann einer zur Zeit des beschehenen Diebstalls bey / oder auß denselbigen Orth gehender war gesehen worden.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun der Richter im nachforschen (in welcher die Person des bezüchtigten / wie auch sein voriges Leben / vnd Wandel wol zu bedencken) entweder.

Erstlichen / bey dem Verdachten das gestollene Gut befunde:

Oder falsche Schlüssel / Hämmer / Brechzangen / vnd dergleichen zum einbrechen gerichtete Sachen / bey ihme vorhero gesehen / oder aber nach dem Diebstahl am selbigen Orthen sein Huet / Kleider / oder aber Latern / vnd anders / so demselben erweißlich zugehört / gefunden wurden.

Andertens / da ein schlechte vermögliche Person mit vilen Gelt boche / vnnnd brangete / oder köstliche Sachen / so ihm vermuethlich nicht zuegehören / umb einen Spott außfalte / wie auch / wann er auff der That ergriffen / oder noch im Haus / oder auff der Gasen mit dem gestollenen Gutt / oder bey dem Fenster / oder andern Orthen des Hauses herauß steigender wäre ersehen / oder er dessen überwisen worden.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen / anfangs gütig befragen / auch da er sich nicht / wie recht ist / von der Inzucht purgieren möchte / vnd da über diß alles der Gefangene / wegen der bey ihme gefundenen Sachen seinen Gäber nicht zeigen wolte / oder könte: Item / wann derselbe schon einsmahls wegen Diebstalls wäre abgestrafft / oder bey ihme verdächtige Diebschlüssel / Dietrich / vnnnd Brechzangen / würcklich wären gefunden worden.

Ingleichen da ein grosser mercklicher Diebstall geschehen / vnd der Verdachte nach der That mit seinem Außgeben reichlicher sich erzeiget / als er sonst außserhalb des Diebstalls im Vermögen gehabt / er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzeigen kunte / woher das argwohnische Gutt käme / zumahlen ein solche Person wäre / zu der man sich der Missethat / wie oft gemelt / versehen möchte / vnd dann die Summa des Diebstalls so groß / daß er derentwegen / wann es auff ihne erweisen / am Leben zu straffen wäre / solle derselbe auff ferrers laugnen / vnd ordentliches Bey-Ortl an die Tortur geworffen / vnd nach den gemainen Fragstücken ihme vngesährlich folgende Puncten vorgehalten werden.

Fragstück.

- § 4. Ober nicht das Gelt (oder was es ist) gestollen?
 Wann? bey Tag / oder bey der Nacht?
 Umb welche Stund?
 Von welchem Orth?
 Wie er in das Orth / Haus / oder Zimmer kommen?
 Obs offen gestanden / oder versperter gewesen? wanns verspert?
 Wie / vnd mit wem er solches eröffnet?
 Wo er dasselbige Instrument genommen?
 Wo ers jetzt hingethan?

Ob ihn niemand gesehen?
 Wo die Leuth damahls gewest?
 Durch wem ers außkundtschafft habe?
 Wie er gewust / daß das Gelt / oder anders an dem Orth / Ka-
 sten / oder Truhen lige?
 Wer ihm gesagt?
 Wem er das gestollene Gutt verkaufft?
 Solls benennen mit allen Umbsständen / der Zeit Orths vnd
 Person:
 Wie teuer?
 Was er für Gelt darumb eingenommen?
 Ob er Dieb vormahls vmb Diebstall willen nie eingezogen /
 vnd bestrafft worden?
 Wie / vnd auff was Weiß er gestrafft sene worden:
 Hat er Gelt gestollen:
 Soll man ihn fragen / wievil?
 Was sorten Gelt / ob es grobe / oder kleine Münz gewesen?
 Bekennet er Kleyder / Ruch / oder anders:
 Soll man fragen die Farb / Gestalt / vnd also von allen Sachen
 derentwegen der Gefangene eingezogen worden:
 § 5. Bekennete nun der Verhaffte ein: oder mehr Diebstall / solle
 der Richter nit also bald zur Straff eylen / sondern denen außgesagten
 Umbsständen / vnd Personen / welchen die Sachen entfrembdet wor-
 den / alles Fleiß nachfragen.

End-Urtl.

Befunde er die Umbsständ / wie solche außgesagt / wahr
 zu seyn / soll der Dieb / so ers endlichen nochmalen bestehet /
 nach Beschaffenheit seines Verbrechen / als wann der erste Dieb-
 stall auff Fünff vnd Zweintzig Gulden / oder darüber kombt / wie
 auch / wann etliche Diebstall zusamen kommen / oder der Dieb schon
 vorhero / wegen eines kleinen Diebstalls zweymahl abgestrafft wor-
 den / vnd doch sich nicht gebessert / sondern widerumb gestollen
 hette / ob sich gleich solche Diebstall nicht gar auff Fünff vnd
 Zweintzig Gulden erstrecken: der Mann mit dem Strang / vnd
 das Weib mit dem Schwerd / wann aber der Diebstall nicht über
 Zehen Gulden außträgt / vnd über zweymahl nicht geschehen /
 oder

oder sonsten nachfolgende milderende Vmbständ / darzue kommen / durch sein Obrigkeit willkürlich bestrafft werden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 6. Die Vmbständ so den Diebstall beschwären / seynd:

Erstlich / wann der Diebstall bey der Nacht:

Andertens / mit gewöhrtter Hand : oder zum Mord tauglichen Instrumenten:

Drittens / mit einsteigen oder hinunterlassen:

Vierdtens / Erbrechung der Thüren / vnd Schlösser beschehen.

Fünfftens / Der Hauß-Diebstall / oder derjenige / so zur Zeit einer Brunst: eines Schiffbruchs: oder im Bad: wie auch durch Herausziehung durch die Fenster beschicht.

Sechstens / ein Diebstall derjenigen Sachen / so man nicht wol verwahren kan / als Hönig / Binnen / Fraydt-Diebstall / so von Dröschern begangen wird / vnd dergleichen / ist auch schwärer.

Sibendens / wann durch einen kleinen Diebstall ein grosser Schaden entstehet / oder auch /

Achtens / der Dieb schon vorhero gestrafft / vnd ihme solches nicht zur Wahrnung genommen / sondern zum andern: vnd drittenmahl wider käme / solle der Richter / ob gleich die vorgehenden Diebstall schon anderer Orthen willkürlich abgestrafft worden / eines zu dem andern nehmen / vnd darbey mercken / daß er den Diebstall / was er an sich selbstent werth ist / nit aber / wie er dem Dieb zu Nutzen kommen / schätzen vnd nach solchen Vmbständen noch schärpfer als sonsten verfahren werden solle.

Milderende Vmbständ.

§ 7. Herentgegen wird die Todts-Straff nachgesehen / vnd der Dieb was leichters gestrafft:

Erstlich / wann der Diebstall vnter Fünff vnd Zweinszig Gulden.

Andertens / wann das gestollene Gutt den rechten Herrn von dem Dieb selbstent / oder durch andere wider geben / auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wider erstattet wird.

Drittens / wann der Dieb trunckner Weiß / sonst aber niemahlen gestollen hette.

Vierd-

Vierdtens / wann sich der Dieb mit dem Bestollenen verglichen.
Fünfftens / oder nach verzehrtem Diebstall zur Widererstat-
tung anerbotte / solche auch thuen könnte.

Sechstens / wann der Richter durch Nachforschen auff den
Grund des Diebstalls nit kommen kan / da gleich der Dieb densel-
ben bestunde.

Sibendens / wann der Dieb vnter / oder bey Bierzehen Jahren
wäre / vnd die Bosheit das Alter nit übertrifft / oder der Diebstall
nicht mit einer fridbrüchigen Gewaltthätigkeit / oder andern bösen
Vmbständen begangen wäre.

Achtens / wann einer auß mercklicher Armuet / oder obligender
Noth / Brod / Lebens : vnd Kleidungs-Mittl stulle / vnd zum arbeiten
vndüchtig / oder da er gern wolte : kein Arbeit haben könnte.

Neundtens / wann einer von einer Erbschafft etwas / nicht gar
grosses entziehet.

Zehendens / in gleichem die Edlen werden wegen Diebstall mit
dem Schwert gericht.

Elffstens / wann einer zwar eingebrochen / aber nichts gestollen
hette.

Zwölffstens / wann einer zum Diebstall vor / oder nach der
würcklichen That nur etwas wenig geholffen hette.

Dreizehendens / wann einer wissentlich gestollne Sachen
kaufft / darauß aber kein Gewonheit macht / oder ihme das gestollne
Gutt zuzutragen / den Dieb nit angelehret hette.

Dise / vnd dergleichen sollen allein willkürlich / nach Beschäf-
fenheit des Diebstalls / mit ganzen / oder halben / offent : oder haimb-
lichen Schillingen / Landgerichts-Verweisungen / Gefängnuß / oder
Gelt-Straffen belegt werden.

Der Fünff vnd Achtzigste Articul.

Von dem Kirchen Diebstall.

WEr auß einer Kirchen / oder andern geweihten Or-
tzen / geweihte Sachen stilt / ist höher als ein gemainer Dieb
zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen kommen mit den gemai-

nen / vnd denen vom Raub vnd Diebstahl über ein; Es gibt aber auch dieses ein grosse Vermuettung / wann sich ein Person zu der Zeit / als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden / wie auch vorhero lange weilen wider Gewonheit in selbiger Kirchen befunden: auch sonst kein Handthierung / oder Gewerb hat / vnd gleichwol hernach mit Gelt herfür kombt.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Erfuehre nun der Richter im Nachforschen hierüber / daß der Beschuldigte sich haimblich in der Kirchen verspörren / oder von dem Mefner an verborgenen Orthen betretten lassen: Item / wann er auff offener That ergriffen: Im gleichem da bey ihm geweichte / oder andere Kirchen-Sachen befunden worden: oder er solche den Juden / oder andern angefaillt: solle er ohne Verzug in Verwahrung genommen / in der Güte nothdürfftiglich befragt / vnd auff dessen gütige Aussag / an Orth vnd End / wo er geraubt / sonderlich der H. Hostien halber fleißige Nachforschung gehalten werden.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 3. Könnte sich nun der Gefangene / nicht wie recht ist / entschuldigen / auch über die vorige Vermuettungen bey dem Verdachten argwohnische Brech: vnd Spörzeug gefunden / oder ihne jemand würcklich die Kirchen-Thür / Sacristey, Sacrament-Häusel / oder Stock hette auffbrechen sehen / oder aber es wurde sonst durch einen vnverleumbten Zeugen auff ihn erweisen; solle man den Gefangenen / woserm er laugnete / vnd solche Inzücht nit / wie recht ist / von sich ablainen könte / auff geschöpfftes Bey-Brtl / mit der peinlichen Frag zur Bekantnuß der Warheit anhalten / vnd vngefährlich also fragen.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht in dise / oder jene Kirchen / oder Stock (davon die Anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch / Monstranz (oder was etwan sonst verlohren worden) entfrembdet?

Wann?

Wie oft er Kirchen beraubt?

Zu welcher Zeit / bey Tag / oder bey der Nacht?

Ob

Ob die Kirchen/ Sacristey, Sacrament-Häusel/ oder Stocck
verspörrt/ oder offen gewesen? So es verspörrt/ fragt man

Womit er dieses Orth erbrochen?

Wo er dieselben Werkzeug genommen?

Was ihn darzue getrieben?

Wievil dieses Kirchen-Raubes in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfrembde Sachen verkaufft?

Solles benennen:

Wie theuer?

Was man ihme für Gelt darfür geben?

Ob ihme jemand geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?

§ 5. Wann ein Kirchen-Rauber bekennet/ oder Anzeigungen
verhanden/ daß er Kelch/ Ciboria, Monstranzen, vnd anders/
worinnen Heil. Sachen auffbehalten werden/ geraubet/ soll man
ihn fragen.

Ob sich das hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wievil Theil/ oder Particuln?

Wo ers hingethan?

Ob ers genossen?

Ob ers mit sich genommen?

Wem ers geben?

Obs nicht er/ oder andere verunehret?

Obs nicht er/ oder andere zur Zauberey gebraucht/ oder brau-
chen wollen?

Zu was für Zauberey?

Ob er nicht etwas von den H. Hostien auffbehalten/ oder son-
sten an Orth vnd End/ wo sie noch zu finden seyn möchten/ versteckt/
verworffen/ oder vergraben hab?

An welchen Orthen sie seyn? damit der Priester an selbigen
Orthen erhöben kan:

Vnd was etwan die Umständ der That mehrers mit sich
bringen?

§ 6. Bekennet er auch die That/ oder wurde sonsten/ wie recht ist/
derselben überweisen/ solle er nach abermahligen allerseits eingeholter

nachforschung über seine Bekantnuß bestättet / vnd zu der verwürckten Straff ohne Verzug angehalten werden.

§ 7. Vmb Willen aber der Kirchen Diebstall auff dreyerley Weiß begangen wird / nemblich:

Erstens / so jemand etwas heiliges / oder geweyhtes stillt / an geweyhten Orthen.

Andertens / wann einer etwas heiliges / oder geweyhtes an vngeweyhten Orthen stillt.

Drittens / wann einer vngeweyhte Ding an geweyhten Orthen stillt / also gehört fast auff ein jeden absonderliche Straff.

End=Urthl.

§ 8. Vnd erstlich zwar derjenige so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch / worinnen das hochheilige Sacrament innen ist / entfrembdet / solle mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 9. Da aber einer sonst G D T geweyhte Sachen / als lähre Kelch / silberne Gefäß sambt den Heiligthumben / ohne Verunehrung des H. Sacraments stulle / der solle vorhero mit dem Schwert / oder an einem über den Scheutterhauffen gemachten Galgen / mit dem Strang hingericht / hernach aber ebnermassen / durch das Feuer verzehrt werden / vnd solches / wann auch der Diebstall diser Dingen nicht an geweyhten Orthen / sondern etwo auß einer Schatzkammer beschehe.

§ 10. Diejenigen aber / so da an geweyhten Orthen vngeweyhte Sachen / als Ampfen / Becher / Leichter / oder andere dergleichen Kirchenzierd / entfrembden / sollen nach Grösse des Diebstalls / vnd vernünftiger Ermessung aller Vmbständ / vnd zwar in Ansehen des Kirchenraubs etwas schärpfer als andere gemaine Dieb gestrafft werde.

Beschwärende Vmbständ.

§ 11. Es werden wol auch die Kirchen-Rauber noch schärpfer hingerichtet:

Erstlichen / wann einer sehr vil Kirchen erbrochen / vnd bestollen / auch das hochheilige Sacrament zu mehrmahlen lasterhaftig berührt / genossen / oder sonst verunehrt hette.

Andertens / wann einer auß der entfrembden Monstranzen, Ciborio, oder Kelch die H. Hostien nemme / vnd solche den Zauberern / oder Juden verkauffte / dergleichen Gottlose Leuth sollen vor der endlichen Lebensstraff / entweder mit Zangē gerissen: geschleipfft: jhnen bee-

de Hand abgehauet : vnd so dann sambt dem Körper verbrennet : über die Juden / oder Zauberer aber / die es ihnen abkauft / oder zur Zauberey gebraucht haben / ein absonderliches Vrthl gefellt / auch die vorgemelte Straff nach Erwegung der Umständ geschäpffst werden.

Drittens / wird der Kirchen-Diebstahl auch beschwärt / wann er mit Einstiegen / oder Einbrechen / oder von denen Personen / welchen dergleichen Kirchen-Sachen anvertraut gewest / beschehen.

Linderende Umständ.

§ 12. Wann aber der Kirchen-Raub.

Erstlichen / durch einen gar jungen einfältigen Menschen :

Andertens / sehr alt vnd kindischen Mann :

Drittens / ein dergleichen Weib : oder

Vierdtens / auß Hungersnoth nur einmahl begangen wurde :

Fünfftens / wann einer bey Verübung desselben bloß Schildwacht gehalten : oder

Sechstens / die geraubte Sachen / allein verkaufft / oder erkaufft hette : auch

Sibendens / die Sachen wider bekommen : oder

Achtens / erstattet worden / oder

Neundtens / eines geringschätzigen Werths wäre :

Solle der Richter den lindern Weeg erwöhlen / vnd nach gestalt der Umständ / ihne zwar nit am Leben / jedoch sonst am Leib scharpff bestraffen.

Der Sechs vnd Achtzigste Articul.

Von Strassenrauberey.

Auff die jenige / welche die Leuth auff freyer Gassen / vnd Strassen / gewaltthätiger Weiß berauben / ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib vnd Leben nicht beschädigten / sollen alle Landgerichter fleißige Obacht haben / vnd wann man in einer Gegent nur etwas wenigens vom rauben / oder Unsicherheit der Strassen höret / oder vermerckt / zusammen stehen / vnd solchen Strassen-Raubern nachstellen / damit selbige außgerottet / oder abgeschröckt / die Sicherheit der Strassen / vnd hierdurch freyer Handl vnd Wandl im Land erhalten werde.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen seynd:

Erstlich/ wann der Verdachte an Orth vnd End/wo die Straffen gemainiglich vn sicher seynd / sich befindet:

Andertens / wann er eines bösen Berueffs / oder sonsten bezüchtigt wäre/daß er den Leuthen Gelt abzunöttigē im Brauch hette:

Drittens / wann verdächtige Gesellen / sie seyn Raifige / Fues-Knecht / Zigeuner / oder sonst Herrnloß: vnd Landstreichendes Gesindl / in Wirthshäusern ligen / kostbarlich zehren / vnd nicht redlich Dienst: Handthierung / oder Mittl / davon sie solche Zehrung zimlich thuen mögen / anzeigen können / oder auff frischer That des Raubens ergriffen werden / solle man sie sambt allem ihren Gutt gefänglich anhalten / Anfangs gütig befragen / vnd da es vonnöthen mit einander / wie auch mit denen angegebenen beraubten zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befindet sich nun bey einem / oder mehrern argwohnisch geraubtes Gutt / auff welches der Beraubte zaigen könte / oder auch bey seinem Ahd wider die Gefangene / oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen aussagte / die Beschuldigte hingegen / ihrer Gaber des Guetts halben nicht zu nennen wusten / oder in der confrontation wanckent / vnd vnwarhafft sich erzeigten / sollen sie auff ferrers laugnen mit der Tortur nach dem Bey-Brtl belegt / vnd ein jeder besonders beyläuffig also befragt werden.

Fragstück.

Ob er nit auff offener Strassen geraubt?

Wie oft solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

An welchen Orth: vnd Enden?

Ob er die jenigen / so er beraubt kenne? solle sie benennen/wie sie gestaltet / oder bekleydet gewesen.

Ob er die Belaidigte mit Wassen angriffen?

Mit was für Wassen?

Was er dem Beraubten genommen?

Wievil Gelt? oder was für andere Sachen?

Was

Was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan?

Wem er dieselben Sachen verkaufft?

Wie theuer?

Wo er das Geld hat hingethan?

Ben wem ers verzehrt?

Wie lang er sich alldort auffgehalten?

Wer seine Gesellen seynd?

Wie sie haiffen?

Soll sie von Person / vnnnd allen ihren Eigenschafften beschreiben:

Wo sie sich auffhalten? vnd was dergleichen mehr die Anzeigen geben.

Ob er nit auch Leuth auff der Strassen vmbgebracht?

End=Ortl.

§ 4. Auff die bekantliche / oder sonsten erwisene That / vnd eingeholte Erkundigung ob der Raub sich also befinde / solle der Thäter bestattet / Vermög Unserer Vorfahrer / vnd gemainen Käysf. Rechten / mit dem Strang / oder mit dem Schwert / oder wie an jedem Orth / in disen Fällen mit gueter Gewonheit herkommen / doch am Leben gestrafft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 5. Beschwärende Umbständ seynd:

Erstlichen / wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewest / vnd gleichsamb ein Handwerck darauß gemacht:

Anderten / wann er andere zum rauben angeführt / vnd ihnen die Gelegenheit gezaigt:

Drittens / die zusammen gerottierten Strassen-Rauber seynd auch schwärer / als einer allein zu straffen:

Vierdtens / wann er mit Verwundung der Reisenden / oder auch seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hette.

Wilderende Umbständ.

§ 6. Da aber erstlichen / die Beraubung nicht so gar gewaltthätig:

Anderten / nicht offt:

Drittens / ohne Waffen:

Vierdtens / auß grosser Noth / vnd Armuete beschehe:

Fünfftens / der Raub gering:

Sechstens / wann der Gefangene auß Befelch seines Herr ge-
raubet:

Sibendens / da einer allein bey den Raubern gewesen / die Hand
aber nit angelegt: Ingleichen

Achtens / wann sich der Rauber mit dem beraubten verglichen /
solle man dieselbe mit ganzen / oder halben Schillingen / vnd Landge-
richts Verweisungen abstraffen / oder aber zur öffentlichen Arbeit ver-
urtheilen.

Der Siben vnd Achezigste Articul.

Von Münzfälschern.

WEr Unser als Römischen Käyser vnd Lands-Für-
stens Münz / auff was Weiß es immer seyn kan / ohne Freyheit
nachmünzet / ob gleich solche an Schrott / vnd Korn der Unse-
rigen gleich / oder noch hältiger wäre / der ist in das Laster Unserer
belaidigten Majestät gefallen / vnd derentwegen von dem Landge-
richt / wo er betreten wird / gefänglich einzuziehen / so dann Unserer
Regierung anzuzeigen / vnd deroselben auff erfolgende Verordnung /
zu überliffern.

Wer aber sonsten andere außländische falsche Münz macht /
oder ins gemain falsche Münz auffwechslet / mit Fleiß an sich bringt /
solche auch widerumb dem Nechsten zum Nachtheil wissentlich auß-
gibt / ingleichen wer der guten Münz ihre rechte Schwäre benimbt /
solche in Dügel wierfft / vnd geringe Münz hieraus macht / mit deme
soll das Landgericht verfahren.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

SI. Zum Nachforschen hat ein Richter Ursach / wann
Erstlichen / vil neu verdächtiges Gelt vnter der Gemain / be-
vorab bey denen vnverständigen Bauersleuthen im Schwung gienge.

Andertens / wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben
neues Gelt außgäbe.

Drittens / da ein solcher das gute alte Gelt auffwechslete / vnd
entgegen grob vnd neu beschnittnes Gelt vnter die Leuth brächte / auch
Vierd-

Bierdtens / ein sonst arme doch den Münzens kundig: vnd Erfahrung / auch derentwegen beschreyte Person / wäre / zu welcher man sich der That gar wol versehen könnte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Auff solche vorkommende Muethmassung kan der Richter / wann er einen falsch an dem neuen Belt befunden / haimblich gewisse Leuth verordnen / so mit dem verdachten Kauff: oder andere Belt-Handlungen treiben sollen / befindet er nun daß selbiger solch falsch / oder beschnittene Münz außgibt / oder wann vorkäme / daß einer das gute Belt / auffwechslete / dahingegen geringe / vnd ausländische Münz vnter die Gemain brächt / oder aber bey einem vil auß andern Orthen hergebrachte / vndüchtige Münz wäre gefunden worden / solle er ein solchen gefänglich anhalten / vnd vor allen Dingen / dessen Haus / Wohnung / oder bey sich habende Sachen durchsuechen / ihne hierüber zu Red stellen / vnd wo es Noth / mit denen vorkommenen Zeugen confrontieren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Kan nun der Verdachte seinen Gäber nicht benennen / oder wurde in seinem Zimmer / Haus / Vorhaus / oder Fahrnuß / Werkzeug / oder andere zum Münzen gehörige Sachen / nit weniger vngelächte Blech so der falsch gemünzten gleich seyn / oder sonst verdächtige Münz gefunden / vnd noch darüber / der falsches Belt außgibt / von seiner Handthierung ein Münzer wäre / solle er nach dem Beywrtel zur Bekantnuß auff vngesähr nachfolgende Fragen peinlich angestrenget werden.

Fragstück.

- § 4. Ob er nit falsches Belt gemünzet?
 Wie oft?
 Mit was Bildnuß?
 Wievil Stück?
 Auß was für einem Metal?
 Wo er das Metal / oder Präg / vnd anders genommen?
 An welchem Orth solches beschehen?
 Mit was Werk-zeugen er gemünzt / vnd woher ers genommen?
 Obs die Leuth / oder der Herr des Haus gewust?

Nutzen / oder Gewinn davon gehabt?

Von wem ers gelehret?

Wie derselbig haist?

Wo er anzutreffen?

Ob er das falsche Gelt außgeben?

Wievil?

Wem?

Wo? soll das Orth benennen?

Was er darumb kaufft?

Ob er keine Helfer gehabt? solts beschreiben von Person / Länge / Gestalt / Kleyder / vnd was sonst derselben Thuen vnd Lassen sene.

§ 5. Also auch können die Fragstück gestellt werden / auff die / so die Münz beschneiden / die guete vorsätzlich zu dem Ende auffwechseln / damit sie dargegen die böse in das Land bringen / oder so die gute in Dügel werffen / umbprägen / oder auch ohne Freyheit münzen.

End=Urthl.

§ 6. Bekennet nun der Gefangene seine Verbrechen / oder wurde dessen sonst / wie recht ist / überwisen / soll man denen Umständen nachfragen / den Thäter endlich wider befragen / vnd nach Gestalt der Vbelthat bestraffen.

Vnd zwar derjenige / so Unser Reichs: oder Lands-Münz nachschlagt / oder fälscht / ist Uns als ein belandiger Unserer Majestät / mit Leib / Leben / Haab vnd Gut haimbgefallen.

§ 7. Also auch der ausländische falsche Münz schlägt / wie auch falsche Münz / die in Unsern / oder andern Namen geschlagen / auffwechsellet / vnd widerumb gefährlich vnd wissentlich außgibt / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet / oder nach Beschaffenheit der Umständ vorhero enthauptet / vnd hernacher verbrennt werden.

§ 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum falsch Münzen leihen / oder solches darinnen gestatten / dieselben Häuser sollen Uns sie damit verwürckt haben.

Beschwärende Umständ.

§ 9. Dise Vbelthat solle man schwärer straffen / wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getriben / vil betrogen / vnd in dem
ge-

gemainen Weesen grosse Verwürrung/ vnd Schaden angerichtet/
auch solche Münz in Schrott vnd Korn geringer geprägt hette.

Wilderende Umständ.

§ 10. Dahingegen ist die Straff zu mildern:

Erslichen / wann der Vbelthäter das Münzen erst versuecht.

Andertens / deß falschen Gelds wenig/ oder gar nichts vnter die
Leuth hette kommen lassen / vnd also nit sehr vil geschadet hette.

Drittens / da einer wissentlich in einer zimblichen Summa da-
rumb das falsche Geld wider außgabe/ weilen er vermainte vmb wil-
len/ er betrogen worden/ daß er auch einen andern mit selbigen betrü-
gen könnte.

Der Acht vnd Achezigste Articul.

Von denen / so falsche Sigel/ Brieff/
vnd dergleichen machen.

WEr falsche Sigil/ Schildt/ Helm/ oder auch falsche
Brieff/ vnd Bekundten wissentlich machet/ richtige Instru-
menta rodieret, vnd verfälscht/ oder sich deren selbst boßhafftig/ vnd
betrüglicher Weiß / einem andern zum Nachtheil/ in oder auffer
Gericht gebraucht oder andern zu dem Ende ertheilt/ ist Landge-
richtsmässig.

Anzeigungen zum Nachforschen/ Gefängnuß/
vnd peinlichen Frag.

§ 11. Die Anzeigungen eines falschen Sigil/ oder Brieffs er-
aignen sich auß dem Augenschein selbst/ wann mans/ sonderlich
gegen dem Liecht/ oder eine Handschrift gegen der andern hält/
welches dann in allweg vonnöthen/ wann derjenige / von dessen
Handschrift man zweifelt/ Todt ist: lebt er aber noch / soll man
ihn darüber vernemmen/ vnd sein Handschrift gerichtlich recog-
nosciieren lassen.

Finden sich nun verdächtige Umständ/ vnd es wäre derjenige/
welcher sich eines solchen Instruments gebraucht/ ein solche Person/ zu
der man sich dergleichen wol versehen möchte / oder von ihm vorhero
falsche Sachen erfahren hette/ soll man ihn in Verwahrung nemmen/
anfangs gütig befragen/ vnd da die Sach von einer so hohen Wichtig-

keit wäre / vnd der Verdachte / die in denen falschen Instrumenten befindente Anzeigen nit / wie recht ist / von sich abwenden könnte : soll man nach gefällten Bey-Vrth mit einem solchen peinlich verfahren / vnd nach Gestalt des vorkommenen Betrugs / auff gewisse Fragstück vornehmen / als vngefähr :

Fragstück.

§ 2. Ob er dises / oder jenes gemacht / oder geschriben :

Wie / vnd welcher Gestalt es beschehen ?

Wo / vnd wann ?

Wer ihn darzue bewegt ?

Wer ihm darzue geholffen ?

Was er dardurch erobert / oder wem / was vnd welcher Gestalt er einem andern geschadet ?

Vnd weilen der Falsch vnterschiedlich verübt wird / muess man die Fragstück auch vnterschiedlich stellen.

End-Vrth.

§ 3. Bekennet nun der Gefangene den Falsch / oder wurde dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättet / vnd nach dem die Fälschung vil / oder wenig / böshafftig / oder schädlich geschicht / nach Rath der Verständigen / entweder mit Abhauung der Hand / öffentlichen Schilling / vnd Landgerichts-Verweisung / vnd in den gar schwären Verbrechen / auch wol gar an dem Leben gestrafft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 4. Doch verdienet in allweeg derjenige ein grössere Straff / welcher dis Laster öffter begangen / oder da einer zur Zeit seines tragenden Ampts dergleichen verübet hette.

Oder aber daß es vmb grosses Gutt / Land vnd Leuth / oder aber vmb eines vnschuldigen Leib vnd Leben zu thuen ist.

Linderungs-Umständ.

§ 5. Dahingegen wann hierdurch ein schlechter Schaden entsethet / oder der Thäter solches auß Noth / Armuet / Jugent / oder nit so gar böshafftig begienge / soll die Straff etwas leydentlicher vorgenommen werden.

Der Neun und Achtzigste Articul.

Von denen / welche Maag / Gewicht / Ellen /
Maasz / Kauffmanns Waaren / vnd andere
Sachen verfälschen.

Wer bößhafftig / vnd gefährlicher Weiß / Maasz / Waag /
Gewicht / Ellen / Specereyen / vnnnd andere Kauffmanns-
Waaren verfälschet / vnd die seinen Nächsten zu betrügen / für ge-
recht außgibt / ist das erstemahl von seiner Obrigkeit willkürlich / das
andermahl aber Landgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigung zu der Nachforschung.

§ 1. Anzeigung zum Nachforschen seynd:

Erstlichen / wann in einem Laden / Gewölb / vnd denen Dr-
then / wo man eins vnnnd anders / zu verkauffen pflegt / Maasz /
Ellen / Gewicht-Stein / Zimmenter / Waagen / gefunden werden /
so mit dem gewöhnlichen March des Orths nit bezaichnet.

Andertens / der Verdächte auch ein sonders betrogne / vnd des-
sen bey Männiglich beschreyte Person wäre / darzue man sich der That
versehen möchte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Auff solchen Fall solle der Richter die Maasz / Gewicht /
vnnnd anders zu sich bringen / oder das jenige / so nach dem Gewicht /
Ellen / oder Maasz verkaufft wird / durch darzue bestellte Leuth ab-
hollen / wögen / messen / oder aichten lassen: Befindet er nun die El-
len / Gewicht / oder Maasz vnrecht / solle er die Person verhaften /
benebens auch das verdachte Gewicht / Ellen / vnd Maasz hinweg-
nehmen / gegen der Waar halten / den Verkauffer zu Red stellen /
vnd mit denen so etwo darüber geklaget confrontieren.

End=Vrthl.

§ 3. Bekennet er nun solchen Betrug guetwillig / oder aber es
wurd das Gewicht / Waag / Ellen / verkauffte Waaren / in der That
falsch befunden / bedarff es keiner peinlichen Frag / sondern der Thäter
solle nach Beschaffenheit des Betrugs / vnd Schaden am Leib / oder
Gutt gestrafft werden.

Anderter Theil / der Beschwärende Umbständ.

§ 4. Wann solche Verfälschung über vorhero ergangene Abmahn: vnd Bestrafung öftters / vnd bößhafftig beschicht / kan selbige wol auch einem Diebstall gleich / an dem Thäter mit dem Strang gestrafft werden.

Einderende Umbständ.

§ 5. Da aber einer mit falscher Maasß / oder Gewicht wenig Schaden gethan / kan er zum erstenmahl mit einer proportionierten Straff / wie oben gemelt von seiner Obrigkeit belegt werden.

Der Neunzigste Articul.

Von Verruckung der Marck / zu latein de termino moto.

WEr bößlich / vnd gefährlicher Weiß / Mahl oder Marck / stein / Baum / oder Häger / verrucket / abhauet / abthuet / oder verändert / wie auch der / so Marckwasser an andere Orth laitet / ist Landgerichtlich / nach Beschaffenheit des Verbrechens / vnd des heraus erfolgenden Schadens: Der aber seinem Nachbarn nur zu nahent ackert / oder hauet / oder auch ein Gehäg / oder Zaun / über das rechte Zill vorthheilhaftig setzet / ist durch seine ordentliche Obrigkeit willkürlich zu straffen / vnd zu Erstattung des Schadens / auch daß er alles in vorigen Stand setze / anzuhalten.

Der Ein vnd Neunzigste Articul.

Von dem Mainaydt.

Welcher wissentlich einen falschen Aydt schwört / der solle weingezogen / vnd Landgerichtlich abgestrafft werden.

§ 1. Doch muesß er dessen vorhero genuesamb überwisen / vnd vor einen Mainaydigen durch Brtl vnd Recht erkennet werden.

§ 2. Bekennet aber der Befragte den Mainaydt selbst / oder aber er wurd dessen durch genuesamme Zeugen überwisen / solle er nach Gelegenheit der Umbständ / vnd Schwäre des Mainaydts solcher Gestalt gestrafft werden.

End=

End-Ortl.

Nemblich / wer vor Gericht einen falschen Ahyd / jemand hierdurch zur peinlichen Straff zu bringen / schwört / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzue bringen begehrt / belegt / oder so der Ahyd zeitliches Gutt / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches dem jenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nächsten zum Schaden kommen / der ist zu vorderist / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gutt / oder Ehr dem Verletzten wider zuekehren schuldig; er solle auch darzue verleumbdet / vnd aller Ehren entsetzet seyn / oder nach schwäre der Sachen die fordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehauet / oder nach Grösse des Mainaydts auch die Zungen abgeschnitten werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 3. Die Umbständ so den Mainaydt grösser machen / seynd vngesährlich dise:

Erstlichen / wann der Mainaydt zum öffternmahl wolbedächtlich beschehen.

Andertens / wann der Thäter über vorhergangene Erinderung des Mainaydts / vnd der darauff beruehenden Straff gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens / wann der Mainaydt gar mit einem sonderbaren Träuel / oder Vermessenheit beschehen.

Vierdtens / wann vil wegen desselben ihr Haab vnd Gutt / oder auch Ehr / Leib vnd Leben verlohren.

Einderende Umbständ.

§ 4. Dahingegen wird die Straff gelindert:

Erstlich / wann einer auß Unbedachtsamkeit falsch geschworen.

Andertens / wann darauff ein kleiner / vnd gar kein Schaden geschehen.

Drittens / wann die mainaydige Person die Straff des Mainaydts nit gewußt / vnd auch derer nit erindert worden.

Vierdtens / wann der Mainaydige den zuegefügtten Schaden kan vnd will erstatten / 2c.

Fünfftens / wann der so geschworen gar ein einfältige Person wäre / so den Mainaydt nit fassen könnte.

V

Der

Der Zwey vnd Neunzigste Articul.

Straff deren / so geschworne Orphede brechen.

§ 1.

Nicht einer ein geschworne Orphede mit Sachen vnd Thaten / darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre / dieselbe Todtstraff solle an ihme vollbracht werden.

§ 2. So aber einer ein Orphede mit Sachen / darumb er das Leben nit verwüreckt hat / fürsätzlich / vnd fräventlich bräche / der solle erstens als ein Maimandiger mit einem ganzen Schilling / zum andertenmahl mit Abhauung der Hand / oder Finger / mit welchen er geschworen / drittens / mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden / 2c.

Der Drey vnd Neunzigste Articul.

Straff derjenigen / so Schmachkarten wider andere machen / vnd außbraiten.

Welcher jemand durch Schmachschriften / oder Gemähl böshafftig an Ehren lästert / der solle in geringern Sachen nach Ermässung von seiner Obrigkeit / in den schwären aber von dem Landgericht abgestrafft werden.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd vngefährlich dise:
 Erstlichen / wann die verdachte Person sonsten leichtlich Schmach-Wort außzugießen im Brauch / auch gegen dem Belästerten ein Widerwillen / oder Throwort wider ihn außgegossen hette / es künften auch die Vermuettungen auß der Schrift / Papier / vnd andern genommen werden / absonderlich aber ist derjenige / bey welchem man ein Schmachkarten findet / sein Gäber / vnd derselbe wider denjenigen / von wem ers hat / so lang biß man auff den ersten Anfanger kombt / zu benennen / vnd darzuthuen schuldig / man solle auch einen solchen / so lang vnd vil / biß er seinen Gäber offenbahret / (wann er anderstein solcher Mensch wäre / zu dem man sich dergleichen That versehen könnte) in Verhafft nehmen / vnd wann Zeugen verhanden / mit denselben confrontieren.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Gäber zu zaigen wuste / vnd benebens ein vntadelhafter Zeug / oder andere zur Tortur genuegsame Anzeigungen verhanden / die Schmachkarten auch also beschaffen / daß dardurch hohe Personen angegriffen / oder darauß ein grosses Unhail der Gemain / oder einem ganzen Land entstanden wäre / kan man sie peinlich ohngesähr auff dise Weiß befragen.

Fragstück.

§ 3. Ob der Thäter dieselben Schrifften / oder Gemähl gemacht? oder ein anderer?

Wer derselbige seye?

Wo er zu finden?

Durch was Weiß er dise Brieff / oder Gemähl offenbahret / vnd außgebraittet?

Durch wem?

Ob er sich nit an mehr Derther verschickt habe?

Wohin?

Zu was Leuthen?

Was ihn zu allen dem betwogen?

Vnd was noch weiters die Vmbständ an Tag geben könnten.

End=Urthl.

§ 4. Wann nun der Thäter die That selber bekennet / oder deren genuegsam überwisen wäre / solle er nach Vmbständ seines Verbrechens / entweder mit Stellung an den Pranger / außstreichen / vnd Landgerichts-Verweisung / Abhauung der Finger / mit welchen ers geschriben / oder gemahlet / auch wol gar an dem Leben / alles nach Schwäre der Schmähung / vnd Würden der geschmächten Person / vnd darauß erfolgten Schaden / gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 5. Dann wer Schmachbrieff von solchen Personen machet / welche allzeit eines guten Namens / vnd in hohen Ehren gewesen / vnd sie ihres guten Namens vnd Ehrentituls beraubt / selbige weit außbraittet / oder hierdurch vil Todtschlag / oder anders grosses Unhail im Land /

oder Unfrid zwischen grossen Herren verursacht hette / ist schwärlich zu straffen.

Wilderende Umbständ.

§ 6. Dahingegen wird die Straff gelindert:

Erstlichen wann einer zwar dergleichen Schmachbrieff / so ein grosses Unheil der Gemain / oder einem ganzen Land verursachen möchten / gefunden / vnd dieselbe andere sehen lassen.

Andertens / wann der Thäter in seiner Schmachschriff ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens / endlich das Laster / welches einer durch ein Pasquill außbraitet / sich in Warheit also befunden hat / wie wol dises Laster die Straff nit gar vil lindert.

Wer dergleichen Thäter / vnd Interessierte anzeigt / daß sie zur Straff gebraucht werden / dem solle von des Verbrechers Gut / nach Beschaffenheit seines Vermögens / ein zimliches von der eingehenden Gelt-Straff gegeben werden.

Der Vier vnd Neunzigste Articul.

Von dem sonders hinterlistigen fortlafften Betrug / welchen auch ein Verständiger nit wol fürsehen / oder verhüten kan / zu latein / *Stellionatus* genannt.

Nachdeme auch bey täglich zuenemender Bosheit der Menschen die Betrug vnd Vortl also wachsen / daß man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan / in deme sich böse Leuth finden / welche vnter dem Schein des Geltwechsels / oder zehls selbes vntermerckter Weiß in die Ermel stecken ; In Versezung vorgezaigter guter Pfändter andere heimlich vnterrucken : ein Sach zu mehrmahlen verkauffen : ein bezahlte Schuld nochmahlen einfordern : ihre Namen zu dem End gefährlich verleyhen / damit man den rechten Contrahenten nicht wissen / vnd also den Dritten dardurch betrügen / vnd in Schaden bringen möge.

§ 2. Dise vnd dergleichen schädliche Betrüger sollen schwärer als die offenbare Dieb / nach Ermessung der Bosheit vnd zugesügten Schadens Landgerichtlich / vnd in schwärern Sachen / wol auch gar am Leib vnd

vnd Leben gestrafft: vnd wider solche der Ordnung nach/ wie oben bey dem Diebstall vnd Verfälschung geordnet/ verfahren werden.

Der Fünff vnd Neunzigste Articul.
Von Leuth- Auffangern/ zu latein/
Plagiarijs.

§ I.

Welche die Leuth/ Mann: oder Weibs- Personen/ auch Kinder auff offener Strassen/ zu Feld/ in denen Weingärten/ oder sonst aufffangen/ entführen/ oder aber vmbß Gelt verkauffen/ sollen von den Landgerichts: vnd Grund- Obrigkeiten durch fleißige Nachforschungen in Verhaft gebracht/ vnd durch die Landgerichter mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 2. In diesem Verbrechen vermehrt die Straff/ wann einer Christen den Türcken/ oder Christen- Kinder den Juden verkaufft/ sonderlich aber wann solches von denen Eltern/ Gerhaben/ Præceptorn, vnd dergleichen beschehe/ oder wann durch Juden Christen- Kinder auffgefangen werden.

Der Sechs vnd Neunzigste Articul.

Von denen/ die auß der Gefängnuß vnd Eysen brechen/ oder entlauffen.

§ I.

We auß der Gefängnuß brechen/ oder sich derselben/ wie auch der Eysen enledigen/ wann sie widerumb betretten werden/ sollen nach Gestalt des Verbrechens/ vnd der Umständ/ nach des Richters vernünftiger Ermessung/ der Gebühr nach bestrafft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 2. Vnd zwar desto schwärer/ wann der Gefangene Leuth bestellt/ welche ihn mit Gewalt auß der Gefängnuß genommen/ oder wann er die Wächter belaidiget/ angebunden/ beschädiget/ oder gar erschlagen.

Anderter Theil / der
Einderende Umbständ.

§ 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zu bestraffen / wann er gar nachlässig verwahrt / oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig widerumb gestellt hette.

§ 4. Warben zu beobachten / daß / wann ein solcher außgerissener hernach in einem neuen Verbrechen wider einkombt / man eines zu dem andern nemmen / vnd die Straff schärfen solle.

§ 5. Welcher Gestalt die Flucht / oder außbrechen ein Anzeigung zur peinlichen Frag gibt / ist hieoben Art. 35. zu finden.

Der Siben vnd Neunzigste Articul.

Von dem Huetstock / vnd Gerichts-Dienern / welche die Gefangene außlassen.

§ 1.

Wann ein Hüter der Gefängnuß einem böshafftig außhilfft / der solle nach Gestalt des entwichenen Verbrechens / entweder willkürlich / oder da des außgelassenen Verbrechen / Leib oder Lebens Straff auff sich truege / am Leib / oder Leben / auch in gar schwaren Fällen wol gar mit gleichmässiger Straff / so der entwichene verwürckt / belegt werden.

§ 2. Daß die außlassung mit Willen / vnd böshafftiger Weiß geschehen / ist vngefährlichen auß nachfolgenden Umbständen zu vermuetten. Wann nemlichen ein solcher Gerichts-Diener mit dem Gefangenen absonderliche Gemainschafft gemacht / vnd sie miteinander gute Freund waren gewesen.

Oder wann er einem Gefangenen mehrer Freyheit / als andern zuegelassen / oder auch sich öffter mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zu beweisen wäre / daß er Geschänck vnd Gelt von ihme angenommen / oder ihme die Mitl / mit welchen er außgebrochen / an die Hand gegeben / vnd zuegelassen hette.

§ 3. Auff welche vnd dergleichen Anzeigungen / solle ein Landgerichts-Herr den Diener / wann er nit genuegsame Ursachen seiner Entschuldigung gibt / vnd der entloffene sonst das Leben verwürcket hette / im Fall ers nit gürtlich bekennet / mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umbständ des außbrechens / vnd darzue gebrauchten Mitl
fleis-

fleißig erwegen / auß denenselben die Fragstück stellen / vnd ihne hier-
auff vnter andern auch darumben befragen:

Was ihn hierzue bewegt?

Was er für Schanckung / oder Verhaiffung empfangen?

Wer sonsten hierumben gewußt / vnd darzue geholffen habe? vnd
dergleichen.

§ 4. Findet man nun den Gerichts-Diener schuldig / solle er wie
obstehet nach Beschaffenheit der Sachen verurtheilt vnd bestraft
werden / absonderlich wann er bekennet / oder sonsten überzeuget ist /
daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helfen auffbrechen / oder
ihm solch freywillig auffgespört / oder selbst mit dem außgelassenen
entwichen / vnd alsdann widerumb bekommen worden / oder aber
auch in der Entlassung etwan ein Mord begangen / damit er nit ver-
rathen wurde.

§ 5. Gleiche Beschaffenheit hats mit denen jenigen / welche die
Gefangene mit Gewalt auß der Gefängnuß nehmen / oder sie auß der
Gerichts-Diener- Händen gewaltthätig entledigen / oder auch die Die-
ner an der Fahung gewaltthätiger Weiß verhindern / dann nachdeme
deß Gefangenen Verbrechen groß / oder der Gewalt mit schwären
Umbständen verübt worden / nach dem solle auch die Straff linder /
oder schwärer gebraucht werden.

§ 6. Kommen aber solche Umbständ darzue / welche den Gewalt
Lands-Fridbrüchig machen / sollen dergleichen Lands-Fridbrecher Uns
zu scharpfer Leib vnd Lebens Bestraffung überliefert werden.

§ 7. Wann aber kein Bosheit / sondern nur etwo ein Uberser-
hen / oder Nachlässigkeit vorüber gangen / oder der Entlassene das
Leben nicht verwürckt / solle er allein willkürlich / doch in allweg ent-
weder mit Aufstreichen / oder einer andern extra ordinari Straff
belegt werden.

Der Acht vnd Neunzigste Articul.

Was einem Landgericht / zur Zeit eines graf-
fierenten Ufels / als da die Zigeuner / Brenner / oder an-
dere schädliche Leuth im Land vermerckt werden /
zu thuen seye.

W Eilen durch dise Landschädliche Leuth Vnsere Vn-
terthanen vilmahls hart belästiget worden: Als haben
Vnsere Lobseeligiste Vorfahrer / wie auch nicht weniger Wir
erst

erst neulich durch gemessene scharpfe Generalien, vnter dato Sechszehenden Junij, deß abgewichenen Sechzehenhundert Vier vnd Fünffzigsten Jahrs / allen Landgerichtern vnd Obrigkeiten mit Ernst befohlen / auff dieselbige ein wachtsames Aug zu haben / auch da sie in dem Land betretten wurden / dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wöhr stellen) mit sambt allen den ihrigen Preiß gegeben / selbige zu verhaften / vnd gegen denselben mit gezimmenter Straff zu verfahren.

§ 1. Es solle auch allen vnd jeden Obrigkeiten / disem bösen Gesindl wegen ihres vorgebnen Wolverhaltens passier Zetl (welche Wir hie mit für krafftloß / vnd nichtig erklären) zu ertheilen / bey Unserer hohen Straff vnd Bngnad verbotten seyn / alles nach Außweisung Unsers obbemelten General-Mandats.

§ 2. Wegen der Brenner / solle man das Landgericht durchsuchen / Wächter bestellen / vnd alles fleissig außkundschaften lassen.

§ 3. Auff die Bettler / garttende Landsknecht / vnd andere dergleichen müßig vmbschwaffende Leuth / aber wol Acht haben / ihrer Zeugnisse vnd Passporten abfordern / examinieren, vnd da sie eines falsches verdächtig seynd / an das Orth schreiben / wo sie außgefertiget worden / sich dessen erkundigen / entzwischen aber die verdachte in leydentlicher Versicherung behalten.

Der Neun vnd Neunzigste Articul.

Wie es mit denen Pastern / so allhie nit ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.

Derjenigen Laster halber / so Wir in diser Unserer Landgerichts-Ordnung nit absonderlich benennet / oder außgeworffen / solle es bey Anordnung der gemainen Rechten verbleiben.

Der Hundertiste Articul.

Beschluß diser peinlichen Landgerichts-Ordnung.

Nachdem dise Malefiz-Ordnung allermait zu Abstellung der bishero in peinlichen Sachen vorgeloffenen
schwä-

schwären vnnnd vnderantwortlichen Vnordnungen denen Landgerichten zu gueten fürgenommen ist; Als befehlen Wir dabey allen vnnnd jeden/ daß sie in den peinlichen Fragen vnnnd Erkantnissen sicher gehen/ vnnnd der Sachen weder zu wenig/ noch zuvil thuen/ noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpf: oder Gütigkeit anmassen/ sondern mit wolbewogenen/ vnd absonderlichen Bedacht/ solcher Gestalt verfahren vnnnd vrtheilen/ wie es die Vmbständ der That/ vnnnd dise Vnsere peinliche Landgerichts-Ordnung an die Hand gibt/ vnnnd außweist/ derowegen sie dann ihr Vertrauen/ nicht nur auff Pfleger/ Beambten/ Burger vnnnd Bauren/ die in einer so wichtigen Sach nicht genuessam erfahren seynd/ setzen/ sondern darzue auch Rechtsgelehrte/ vnnnd zwar solche/ welche in specie in denen Criminalibus erfahren seynd/ gebrauchen/ vnd nicht nur/ wann es schon zum Vrtl kommen/ sondern auch vorhero ihres Raths pflegen/ wie der Proceß, sowol mit Verhörung des beschuldigten/ vnnnd zu der Zeugen/ als auch mit Nachfragung der Indicien, vnd Anzeigungen an andern Orthen/ sonderlich propter Corpus delicti, vnnnd vor allen/ wann es zu der peinlichen Frag kommen solle/ zu formiern, auch was sonst nach Gestalt vnnnd Vmbständ der Sachen dabey bedacht werden muess: Ingleichen sie auch die Vrtl/ so von den vnpartheyischen Geding geschöpfft werden/ nicht gleich exequirieren, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen/ widrigensals/ da Vns kundtbar wurde (wie dann zu dem End nicht vnterlassen werden solle/ Nachfrag zu halten/ vnd bißweilen auch die Criminal-Proceß vnversehens abzufordern) daß diser von Vns gemachten Ordnung nit nachgelebt/ vnd bey einem/ oder andern Landgericht vnrecht/ oder nachlässig solte verfahren werden/ Wir alsdann solche Landgerichts-Herrn nach Gestalt der Sachen nicht allein mit Einziehung der Landgerichter/ sondern noch auff andere Weiß bestraffen/ vnd hierinnen keines verschonen werden: wie Wir Vns dann auch in allweg vorbehalten/ wo sich über kurz/ oder lang in einem/ oder mehr Articul Irrung vnd Beschwörung zu truege/ daß Wir dieselbe durch gründliche Erfahrenheit/ vnd mit zeitigen Rath nach Gelegenheit der Sachen vnd Nothdurfft/ bessern/ mehrē/ mindern/ oder gar widerumb auffhoben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtl vnd Schaden zu hüten/ vnd beschicht auch hieran Unser gnädigster vnd ernstlicher Willen vnd Mainung. Geben in Vnsere

Stadt Wienn / den Drenffzigsten December, im Sechszehenhun-
dert Sechs vnd Fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im
Zwainzigsten / des Hungarischen im Zwey vnd Drenffzigsten / vnd
des Böhaimbischen im Drenffzigsten Jahren.



Johann Franz Trauthson / Graffe
zu Falckenstein Stadthalter.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger /
Sangler.

Johann Heinrich Hörwart /
von Hohenburg.
Bernhardt Otterstetter / D.